

II

V

MI



UNIVERSITÄT
HALLE
SACHSEN-ANHALT




494.

Dubl. in Nr 812 4'

(Nr 813)

Pr.



7
An
Die Römische Kaiserliche
Majestät ꝛ.

Aller-Untertänigste
Gegen-Remonstration
und Bitte

Anwaltdts
Des
Hoch-Fürstlichen Hauses Anhalt

Entgegen
Anwaltdten
Der
Hoch-Fürstlichen Sachsen-Lauenburgischen
Erb-Prinzeßinnen ꝛ.

Die von Denenselben an das durch Absterben Beyland
Herrn JULII FRANZENS / Herzogs zu Sachsen ꝛ. dem Hoch-
Fürstl. Hause Anhalt angefallene Ascanische Stamm-
Herzogthum Nieder-Sachsen ꝛ. gemachte Erb-Prætension,
und Succession, wie auch deren Ungrund
betreffend ꝛ.

Samt Beylagen sub Lit. A und B.

Umb
Endliche Aller-Gnädigste Immission in solch Herzogthum ꝛ.
Und Kaiserl. Manutenenz bey dieser angestammten
Succession.

ANNO M. DC. XCIII.

Die Königlich-Preussische
Landesbibliothek
in Berlin

und
Bibliothek

der
Königlichen Preussischen
Landesbibliothek

in Berlin
Bibliothek

Die Königlich-Preussische
Landesbibliothek
in Berlin
Bibliothek

Die Königlich-Preussische
Landesbibliothek
in Berlin
Bibliothek

Die Königlich-Preussische
Landesbibliothek
in Berlin
Bibliothek

ANNO M DC XXIII



4
Aller Durchlauchtigster Groß-
mächtigster Unüberwündlichster Rö-
mischer Kayser / auch zu Hungarn und
Böheimb König.

Allergnädigster Herr.

I.
Des Hoch-
Fürstl.
Hauses
Anhalt
veranlas-
sung zu
dieser Ge-
gen Re-
monstra-
tion.

W. Kayserl. Majest. kan untenbemel-
ter Anwald allerunterthänigst anzuzei-
gen nicht umhin / was gestalt kurz verwi-
chener Zeit / seinen gnädigsten Herren
Principalen, den sämtlichen Regierenden
Fürsten zu Anhalt / ein Abdruck der jenigen Deduction,
welche von Beyland Herrn Julij Frankens / Herzogs
zu Sachsen / Engern und Westphalen / beeden hinter-
bliebenen Fürstl. Frauen Töchtern zur behauptung ei-
ner präterendirenden Erb-Succession an dem bekanten An-
hältischen Stamm-Herzogthum Nieder-Sachsen / so man
sonsten auch Nord-Sachsen und Sachsen-Lauenburg zunennen
pfeget / allbereit vor eslichen Monathen aller unterthänigst ein-
gebracht worden / extrajudicialiter sey zu handen kommen.

Wiewohl nun **Ew.** Kayserl. Majest. Hochpreißlicher
Reichs-Hoff-Rath auff solche Deduction, so viel Anwald erfah-
ren können / noch zur Zeit nichts decretiret / deren Unerheblichkeit
auch alsobald primo intuitu männiglich in die Augen leuchtet / und
hingegen das Hoch-Fürstl. Haus Anhalt sein Jus succedendi an
diesem Ubralten Anhältischen Stamm-Lehn der ganzen Welt
A vor.

vorhin schon dermassen hell und klar fürgestellt und dargethan/
daß niemand mit fuge und ohne Verletzung seines Gewissens und
der heilsamen Justiz/demselbigen widersprechen kan/ und daher
eingangs bemelte seine gnädigste Herren Principalen anfängli-
chen nicht willens gewesen / ohne vorgehende Käyserl. allergnä-
digste Communication und Verordnung im geringsten darauff
zu antworten: Wann aber ungewiß/ob und wie bald solche aller-
gnädigste Communication und Verordnung an Sie erfolgen
möchte/hingegen Ihnen an möglichster Beförderung und schleü-
niger Erörterung der Sachen vor allen andern mercklich viel ge-
legen/ So haben Sie/dieser und anderer Considerationen halber
endlich für gut angesehen / solchen Anspruch / dergleichen von
Hoherwehnten Ihrte man sich nimmermehr vermuthet hätte/
ohnerwartet fernerer Gerichtlichen communication, hiermit soli-
de und gründlich zu wiederlegen/ und mithin Ihr wohl fundirtes
Succession-Recht von allen und jeden daher besorglichen präjudi-
ciis, welche durch solche ungleiche information bey manchen verur-
sachet werden dürfften / so viel immer möglich präveniando noch-
mahls zu vindiciren.

II. Diesem nach werden Ew. Käyserl. Majest.
aus gegenseitigen Anwalts Vorbringen allergnä-
digst wahrgenommen haben / wie nemlich desselben
Haupt-The-
sis, welchen digst Hauptsag/auff welchen Er seiner gnädigsten Frauen
die Gegen-
Parthey af-
feriret, uñ zu Principalen Anspruch fundiret/ eigentlich dieser sey:
probiren uñ Es wäre das Herzogthumb Nieder-Sachsen oder
ber sich ge-
nommen. Sachsen-Lauenburg ein Feudum foemineum, emptiti-
um, pignoratitium & oblatum, und also ein feudum ve-
re hereditarium & alienabile, in welchen die Töchter vor
den Agnaten zur Succession müsten admittiret und zugelassen wer-
den/ und consequenter gehöret die Sache und deren examination,
schlechter dings in den statum definitivum seu Definitionis, Ob mehr
erwehntes Herzogthumb und dessen zugehörige Lande wahr-
hafftig ein feudum hereditarium, pignoratitium & foemineum sey/
und einfolglich die Succession daran nicht denen Agnaten, sondern
des lestverstorbenen Vasalli Töchtern gebühre? Dadann ermel-
ter Anwald/das fundamentum seiner intention mit nachfolgenden
Argu-

III.
Argumenta, das
durch Gegen-
Partih seine asser-
tion zu probiren
vermeynet.

Argumentis zu behaupten gedencet: 1. Weiln sol-
che Lehen dem Investito bloß und allein / ohne ein-
sige meldung seiner Kinder / Söhne oder Descen-
denten verliehen worden / welchen falsß zu præsu-
miren, quod feudum sit hereditarium & non ex pa-
cto; docente sic

Gail. 2. Obs. 154. num. 7.

Vultej. de feud. lib. 1. c. 8. n. 66.

2. Weil in denen Literis investituræ de pacto & providentia pri-
mi acquirentis lauter nichts zulesen / Pacta aber wären facti, und
liessen sich nicht præsumiren. (3.) Weiln alle Investituren de qua-
litate hereditaria sich voll befindeten / ibi in verbis:

Als dann dasselbige Land / und Pfalz-Gravschafft seine
Eltern auff Ihm und seine Bettern geerbet hant ꝛc.

Das diese Lande unverrückt nach des einen Todt auff
den andern Erben gefallen sollen ꝛc.

Als seine Eltern auf Ihn in derselben Stadt und in dem
Lande geerbet hant / ꝛc.

Land und Leute als sein Vater auf Ihne geerbet hatt. ꝛc.

Als dann die (scil: Land und Güther) von seinen Better
auff Ihne geerbet seyn.

Ben welchen reiterirten Umständen Rechtens sey / quod feuda hæc
nostræ quæstionis non ex pacto & providentia primi acquirentis, sed
potius hereditaria censenda & præsumenda sint; siquidem verba enun-
ciativa, Erben / Erblich / toties geminata idem operantur, ac si verba
dispositiva essent.

Mynsing. Decad. 2. Resp. 18. n. 43.

maximè in contractibus (qualis est investitura) ubi Partes inter easdem
scilicet contrahentes plenè probant.

l. optimam. C. de contr. & committ. Stipul.

Et eò fortius etiam, ubi in modum causæ prolata inveniuntur.

Rosenthal. de feud. cap. 6. Concl. 24. n. 11.

4. Weil dieselbe von mehr als Hundert Jahren her / je und
allezeit absque ullo consensu Augustissimi Patroni pignoratitia & alie-
nabilia gewesen / allermassen Ew. Kaysersl. Majest. und Dero
Höchst

Höchstpreißlichen Reichs-HoffRath aus dem Backerbartischen
Process contra Sachsen-Lauenburg & novissime aus Gegenseitigen
sub presentato den 9. Aug: 1691. in causa exhibirten aller unter-
thänigsten producto, Dero Kaysrl. Cammer-Gericht aber / aus
den daselbst angefangenen & ad ultimum usque punctum Executio-
nis ausgeführten processu notoriè bekant / wie daß pars dieser
Sachsen-Lauenburgischen Reichs-Lehn im Jahr 1565. absq; ullo
consensu Domini vel Agnatorum um ein nahmhafftes Capital ver-
hypotheciret und oppignoriret, und da die Schuld über ein Secu-
lum verjähret / und gar auff viel tausend GULDEN sich erstreckt /
unangesehen der super qualitate feudali, & super defectu consensus
Augustissimi Patroni & Agnatorum vielfältig beschehenen Excepti-
onen, nicht nur allein contra debitoris descendentes & successores in
feudo, in annis 1614. 671. 674. und 686. Mandata S. Cl. de solvendo vel
dimittendo hypothecam, auch unterschiedliche paritoria cum an-
nexis Executorialibus, sondern so gar extincta tota Debitoris generatio-
ne, sive linea descendenti masculina im Jahr 1690. post mortem ulti-
mi Vasalli und da die Lehn quæstionis si non relictis filiabus, jeden-
noch Ew. Kaysrl. Maj. als Lehn-Herrn bereits eröffnet gewesen /
contra vasallos commissio ad exequendum in Camera decerniret und
insinuiret worden: Welches ja nimmermehr in Rechten hätte er-
kennet werden mögen / wann man anders diese Sachsen-Lauen-
burgische Lehn quæstionis nicht pro feudis pignoratitiis, natura sua &
consuetudine alienabilibus, hereditariis & foemineis angesehen hätte:
Wohlerwogen / quod talis oppignoratio vel alienatio feudi antiqui &
ex pacto, quæ fit absque consensu Domini semper ipso jure nulla sit

2. Feud. 55. *Vultej. de feud. lib. 1. cap. 10. n. 125.*

Ja es wären nicht nur dergleichen oppignorationes dieser
Sachsen-Lauenburgischen Lehn und Länden viel unterschiedliche
mehr von Zeiten zu Zeiten geschehen / sondern auch gar würckli-
che alienationes unterschiedlicher Ländereyen absque ullo consensu
Domini feudi vorbey gangen / ohne daß dessentwegen Ew.
Kaysrl. Majest. als Lehn-Herr / oder auch einige Agnati sich ie-
mals intra ullum præscriptionis fatale gerühret hätten. Gestalt
dann im Jahr 1420. [zugeschweigen deren à Vasallis possessoribus
horum feudorum in Anno 1322. ex capite permutationis, und im Jah-
re

re 1370. ex capite oppignorationis beschehenen alienationen] zu Perleberg Herzog Erich von Sachsen / die beede vom Gegentheil mit B. und C. bemerkte Lehnbare Stadt und Schlösser / Bergerdorff und Riepenburg / samt denen darzu gehörigen so genanten vier Landen / den Zoll und die Fehre zu Eißlingen / ißo Tollenspickler genant / an die Städte Lübeck und Hamburg absq; ullo consensu Domini vel Agnatorum abalieniret / und als darüber bey Ew. Käyserl. Majestät Hochpreißlichen Reichs-Hoff-Rath ob dictam qualitatem feudalem, prohibitionem FRIDERICI Imperatoris & sic in ipsa lege feudali declaratam actus nullitatem ab Agnatis Successoribus, non filiis descendentibus recht gesucht worden / Anno 1672. den 21. Jan. contra dictos Vasalli abalienantis successores Agnatos sententia condemnatoria (allermassen aus denen in Sachen Sachsen-Lauenburg contra Lübeck und Hamburg in Registratura Imperiali Aulica sich befindlichen Actis & Actitatis notorium) publiciret / die beeden Städte bey denen Ihnen à Vasallo absq; consensu Domini überlassenen Lehen manuteneiret / und mithin dieser Sachsen-Lauenburgischen Lehn-Arth und Eigenschaft / sive natura alienabilis ipso facto declariret worden.

Vid. Vultej. de feud. lib. 1. cap. 11. n. 157.

Nechst dem sey Land- und Reichskündig / welcher gestalten invicis successoribus, & sic nequaquam illorum consensu die vom gegenseitigen Anwald mit B. bemerkte Lehnbare Pfalz-Gravschafft / wie auch das Thur-Sachsen de facto hinweggekommen / und so gar ad extraneam familiam transferiret worden. Nicht weniger die ohne einigen Lehnbaren Consens bereits vereuserte Stadt Möllen à successoribus feudalibus pacto reuisionis oneroso recuperiret / und wie daß die in dictis Investituris bemerkte viel andere Land und Gütther / als in specie das Land Worst-Frießland / mit der Herrschafft Brederix / die Gravschafft Hollstein / das Land zu Stormarn / die Gravschafft Schwerin / mit ihren Zugehörungen / die Herrschafften Nirnborch / Warmessau / Burghausen / Hodenhagen / Wunsdorff und Börde / und also der meiste und gröste Theil dieser Sachsen-Lauenburgischen Lehn und Landen per multivarias absq; ullo consensu vel Domini vel Agnatorum beschehene alienationes ad extraneos [qui multo magis atq; filia inhabiles sunt] devolviret worden / id quod inveteratum & longissimum usum & consuetudinem alienandi,

B

sive

sive ipsam qualitatem & naturam alienabilem der sub B. & C. bemerckten Lehen / & consequenter successionem filiarum deficientibus masculis eò ipso an Tag legete.

5. Weil in besagte Lehen-Briefen nachfolgende formalia stünden:

Zu haben / und des und der zu gebrauchen und zu genießen / alsdann Fürsten-Lehn / und der andern vorgeanteten Lehn-Recht und Herkommen ist.

Nun sey aber eben dieser Lehen und Landen Recht und altes Herkommen / daß Sie absq; consensu Domini veralieniret werden möchten / daß Sie titulo hereditario ad successores ie und allezeit devolviret und vererbet worden / daß Sie deficientibus masculis auf die Erb-Töchter gefallen / wie aus der Historia oder specie facti sub Lit. D. und dieser Historiæ sub Numeris 1. und 4. beygelegten Stamm-Bäumen erhelle : Ergò könte auch mit Bestande Rechtens nicht gezweifelt werden / daß deficientibus modò masculis, exclusisq; omnibus Agnatis die hinterlassene Hoch-Fürstl. Erb-Princessinnen / qua notoriæ heredes patris sui ultimi Vasalli possessoris, ad successionem dieser noch übrigen feudorum adeo degenerantium & impropriorum & hereditariorum, auch nach ihren alten Herkommen / Urth und Eigenschafft alienabilium & foemineorum vel ex ipso tenore dictarum Investiturarum, (als welche das alte Herkommen / Recht / Urth und Eigenschafft dieser Lehen nicht alteriren / sondern in eadem qualitate vielmehr dieselbe expresse concediren) zu admittiren seyn: Bevorab da lezlichen auch Reichs- und Landkündig / welcher gestalt ein grosses Theil deren oberzehlt absq; consensu Domini abalienirten Lehnbaren Landen und in specie dasjenige / was der Billingerische Stamm ex collato sibi Cæsarium beneficio in Westphalen possidiret / an das hohe Erbt-Stift Sölln transferiret worden sey / und de facto noch von demselben tanquam ab Ecclesia possidiret werde.

Im Hoff. in Notit. Procer. Imp. lib. 2. cap. 4. §. 6.

ubi autem admittitur ad feudum Ecclesia, sive manus mortua, ibi neq; foemina arceatur, cum eadem illas prohibitio legisteneat, & Clericus & foemina quoad successionem feudorum eodem jure habeantur.

Alexand. Conf. 16. lib. 5. n. 16. Brun. Conf. 16. n. 7. Marin. de feud. tit. 11. n. 144.

6. Weil

6. Weil solches Sachsen Land ab Alberto Urso, Bernharo A-
scanio, und Alberto primo, tanquam Helicæ Nepotibus, Ab: & Trine-
potibus, so wohl nach des Kaysers Ottonis Magni, als Friderici Bar-
barossæ in seculo decimo & duodecimo beschehenen Collationen / vi
armorum hätte gewonnen / und als mehrmahls verlohren / mit un-
säglichen Krieges-Unkosten (wie alle Historici weitläufftig conte-
stirten) à detentoribus hätte recuperiret werden müssen: Woraus
dann folge / daß dieselbe Jure armorum ein wahres dominium dire-
ctum darüber erworben / und auff ihre posteros devolviret hätten:
attestante id

H. Grot. de Jure bell. ac pac. lib. 3. cap. 4. §. 2. num. 1.

add: text. in L. naturalem §. ult. ff. de acquir. rer. Dom.

Rosenthal cap. 8. concl. 2. per tot. Et maxime in gloss. lit. I. & K.

7. Weil die Vasalli ihre mit Kriegs-Macht ihnen abgetrungenene
Lehen selbst proprio Marte mehrmals wieder zu erobern / und mithin
all ihr patrimonium und allodium denen Waffen und unbeständigen
Krieges-Läufften zu consecriren sich gezwungen befunden / endli-
chen aber und nach so lang Jährigen unerschwinglichen Unkosten
sothane Ihr Lehn selbst ab hostibus vindiciren / und mithin ihr eigen
zu machen das Glück gehabt / dem unangesehen aber solche Land
und Güther gleichwohl hernach wiederum von Ew. Kaysersl.
Majest. und dero allerglorwürdigsten Vorfahren am Reich von
Fall zu Fall als Lehn empfangen / so könnte niemand in Wieder-Red
seyn / daß diese also & post adeo mutatum rerum statum de novo wie-
derum recognoscirete Lehn / nur als feuda oblata, & jure armorum Va-
fallorum propria facta zu erkennen seyn.

8. Weils nach also jure belli erlangten dominio, die Vasalli solche
Land und Leuthe nimmermehr è possessione sua dimittiret / oder dem
Dominio feudi tradiret (quæ traditio demum dominium transfert)
und durch diese ihre Lehen recognition ein mehrers nicht geständig
wären / als ihre immedietæt sive dependentiam suam Imperialem,
und das apud Patronum sive Ew. Kaysersl. Majest. substituiren
de Jus suprematus & Dominium supereminens, trahens quidem post se
Vasalli fidelitatem, devotionem & servitiorum præstationem, nach
proportion nemlich des communi Vasallorum consensu auffgerich-
teten/

teten Reichs-matricular-Anschlags / oder deren sonst communi Statuum voto einwilligenden præstandorum ; und / daß im übrigen aber gleichwohl Sie das Lehn nicht qua feudum proprium, sed qua improprium & degenerans, noch auch hoc ipsum improprium feudum alia lege & conditione empfangen / als salvo antiquo stylo, jure & observantia, mit welchen biß anhero die Vasalli solche Lehnbare Land und Leute / Güther und pertinentien acquiriret / besessen und auff ihre posteros vererbet haben h. e. salvo in omnibus eorum desuper radicato dominio, proprietate, jure hereditario & libera dispositione hactenus introducta & continuata, ibi in verbis investiturarum:

Zu haben / und des und der zu gebrauchen und zu genießen / als denen Fürsten-Lehen / und der andern vorgeannten Lehen Recht und Herkommen ist:

ubi verbum zu haben indigitat proprietatem sive directum dominium

Duran. Rotæ Decis. 82. n. 1. & Decis. 477. num. 5. part. 2.

Klock. Tom. 2. Conf. 61. n. 34. Besold. Thesaur. pract. verb. haben

verbum zu gebrauchen aber denotat ipsum usum ; & verbum genießen fructum ; item verba Recht und Herkommen sunt confirmatoria omnis juris & potestatis, quam in & super bonis hisce possessores & majores eorum ab antiquo habuerunt & tenuerunt, & sunt relativa ad ipsum feudum.

Zaf. Conf. 12. n. 69. lib. 1. Gylman. Symphor. tom. 4. p. 1. Vol. 9. n. 46.

atq; sic excludunt omnem superadditam qualitatem feudalem:

Besold. in addit. Lit: L. verb: Lehen 27. §. ob welchen.

9. Weil viel vortreffliche Rechts-Lehrer & feudistæ docirten, quod deficientibus masculis filix Vasalli defuncti investiendæ sint, quando adsunt eximia patris merita vel etiam Mariti,

Paul. Paris. Vol. 1. Conf. 4. num. 42. & Consil. 22. num. 31. & Conf. 16. n. 26.

Und nun diese merita dieß Orths conjunctim, id est tam in persona Patris defuncti, quam Serenissimorum ambarum Filiarum Maritorum (allermassen Land- und Reichskündig / und solchem nach specialiter anzuziehen nicht nöthig) sich befinden / So würden Ew. Kaiserl. Majest. allergnädigst geruhen / beeden hinterlassenen HochFürstl. Sachsen-

Sachsen-Lauenburgischen Erb-Princessinnen/ stante adeo degenerante horum feudorum natura & qualitate, & concurrentibus præfertim tot & tantis circumstantiis, und da im übrigen auch in Juris prudentia Andleri Expertissimi Consilarii Imperialis Aulici lib: 1. tit: 10. part. 5. n. 17. das unverwerfliche Testimonium mit diesen formalibus hell am Tage liege: Caterum namque feuda Imperialia majora hodiè jure feudali proprio non censerit, sed in multis redacta esse in conditionem rerum allodialium, si scilicet usum & praxin respicimus nostræ ætatis, &c. mit der gebethenen Succession und Investitur allergnädigst zu willfahren/ und an die Hand zugehen/ bevorab

10. Weiln in feudis majoribus das Weibliche Geschlecht in abgang des Männlichen à successione nicht ausgeschlossen werde/ ob schon von der Succession in Investitura nichts versehen worden/ wie solches docirte

Rosenthal. cap. 7. Concl. 46. post num. 18. § glos. lit. T.

Cancerius Var. Resolut. part. 1. cap. 12. de feud. n. 55.

IV. **Wiederlegung** **Die vorstehenden Argumentorum in genere.** **W**lein wann gleich alle præsupposita, auff welchen diese Argumenta beruhen/ mit denen darben angeführten Umständen in facto ihre Richtigkeit hätten / woran doch noch zur Zeit dem gegenseitigen Anwald nicht das allergeringste concediret und eingeräumet wird/ desuper constantissimè protestando;

So ist doch die contraria oder negativa sententia des Hochfürstl. Hauses Anhalt weit besser gegründet/ Krafft welcher Jenem die exceptio peremptoria non competentis actionis ad impediendum litis ingressum mit höchsten Fuge/ wie auch hiermit eventualiter geschiehet/ kan opponiret werden.

(1.) **Durch** **Zehn** **gegenseitige confessiones.** **Denn** (1.) bekennet und gestehet gegenseitiger Anwald/ quod acceptatur, in seinem exhibirten facti specie oder der Historia Successionis Saxo-Lauenburgicæ gleich anfangs selbst / daß das Sachsen-Land (wiewohl andere behaupten wollen / es habe Henricus Auceps, vor dessen Sohn Ottone, ehe diese Lande auff den Billungischen Stamm kommen / solche absolute und sonder dependenz von dem Römischen Reich beherrschet/

Vid. VVittek. lib. 1.

Cranz. lib. 3. Sax. cap. 1.

Beat.

Rhenan. lib. 2. de Reb. Germanic.)

§

ein

ein Feudum Imperiale, des Wittekindischen Stammes sey/welches
der von solchen Stamm descendirende Henricus Auceps, Herzog
zu Sachsen und nachgehends Römischer Kaiser/auff seine Poste-
ros, Ottones & Henricos, pariter Imperatores factos, devolviret habe:

*Conf. Facti Species sive Historia Successionis Saxo-Lauenbur-
gica sub Lit: D. in principio.*

(2.) Gestehet und bekennet derselbe / quod rursus quam solen-
nissime acceptatur, daß Herzog Otto zu Sachsen / als der dritte
Sohn Henrici Aucupis, und nachgehends der erste Römische Kai-
ser dieses Namens / wie Er im Jahr 961. auff dem Reichs-Tag
zu Regenspurg mit denen Reichs-Ständen eine expedition in I-
talien wider Berengarium vorzunehmen beschloffen und besorget/
daß Zeit seiner Abwesenheit sein gegen Mitternacht liegendes/
und Ihme in divisione paterna zugefallenes Sachsen-Land von
denen angränzenden Völcern überfall und gefahr leiden möch-
te / Hermann Billingen / Graffen von Stubeckshorn zu seinen
Stadthalter verordnet / und als Er nach seiner Wiederkunfft
dieses seines Stadthalters grosse Treue / Fleiß und Auffrichtig-
keit wahrgenommen / denselben zu einen Herzogen in diesem
Nord- five Nieder-Sachsen [numehro ins gemein Sachsen-Lau-
enburg genant] creiret / und Ihme also dieses Nieder-Sachsen-
Land samt der Burg-Graffschafft Magdeburg / Hollstein / Stor-
marn / Dittmarn und das Land / so das Herzogthum Lüneburg
der Zeit constituiret, in Lehen conferiret habe:

Conf. Albert. Cranz. in Saxon. lib. 4. cap. 8. 15. & 23.

Lehmann Spenerische Chronic. lib. 5. cap. 5.

Bünting. Braunschw. Chronic. part. 2. fol. 2. vers. fin.

[3.] Gestehet und bekennet derselbe / daß dieser Billingische
Manns-Stamm solches Herzogthum biß auff Magnum Billin-
gium, so der letzte Herzog davon gewesen/non interrupta serie bey
nahe 150. Jahr land Erblich possediret.

Meibom. in Vind. Billing. tom. 3. p. 37. pr.

(4.) Gestehet und bekennet derselbe / und wird disseits für be-
fant und gestanden angenommen / daß Otto Dives Marggraff zu
Soltwedel / Graff zu Anhalt &c. noch bey dessen Lebzeiten Magni
Billin-

Billingiani, dessen ältere Tochter Helicam; und Heinrich der Schwarze/ Herzog in Bayern/ die andere Tochter / VVulphildem, spe obtinendæ Saxonix, zur Ehe genommen/

Vid: Philipp. Melancht, in Chron. Carion, lib. 4. in vita Lothar. Imp.

[5.] Gestehet und bekennet Er/ daß dessen unerachtet der damalige Kaysar Henricus V. und nach Ableben erstbemelten Herzogs Magni zu Sachsen/ sich solches Herzogthums/ als eines eröffneten Reichs-Lehns/ angemasset/ und dasselbe Lothario, Grafen zu Supplinburg/ conferiret.

Cranz. in Saxon. lib. 5. cap. 25.

(6.) Gestehet und bekennet derselbe/ und wird hiermit gleichfalls für Gerichtlich bekant und gestanden angenommen / daß nach Lotharii Tode Henricus Superbus, welchen Henricus Niger, Dux Bavarix mit der obgedachten VVulphilde des Magni Billingiani jüngsten Tochter erzeuget/ solch Sachsen-Land de facto occupiret hätte: Dessen aber wegen begangener excessen, nebst andern seinen Landen/ von Kaysar Conrado dem Dritten/ auff den im Jahr 1140. gehaltenen Reichstage verlustig erkläret/ und daß hingegen Albertus Ursus, welcher von oberwehnten Magni Billingiani ältesten Tochter Helica und Ottone Divite, Marggraffen zu Soltwedel und Graffen zu Anhalt herstammet/ mit dem Herzogthum Nieder-Sachsen würcklich beliehen worden.

(7.) Gestehet und bekennet derselbe / und wird hiermit für Gerichtlich bekant und gestanden angenommen/ daß Albertus Ursus sich hernach Anno 1142. mit Henrico Leone, Henrici superbi filio auffm Reichstage zu Franckfurth anderweit verglichen/ und selbigen die Lande Braunschweig und Lüneburg davon abgetreten habe / wie auch daß bemelter Henricus Leo, als derselbe solches Vergleichs unerachtet/ Alberto Urso das Sachsen-Land im Jahr 1167. mit Gewalt wieder abgetrungen/ endlich dieser und anderer begangenen excessen halber/ von Kaysar Friderico I. im Jahr 1180. auffm Reichstage zu Würzburg völlig exauthoriret, seiner Länder gar priviret und hingegen Bernhardus Ascanius, Alberti Ursi filius & Helicæ nepos mit dem Herzogthum Sachsen belehnet worden sey.

(8.) Gestehet derselbe/und wird hiermit für Gerichtlich ge-
standen angenommen/das von diesem Bernhardo Ascanio, welcher
zwen Söhne nemlich Albertum I. und Henricum verlassen / zwo
Linien entsprungen/als eine des Alberti, und die andere des Henri-
ci, und das Albertus das Herzogthum Sachsen : Henricus aber
die Graffschafft Anhalt etc. so hernachmals von Kaiser Frie-
drichen den Andern zum Fürstenthum gemacht worden / über-
kommen.

Ferner und fürs (9.) gestehet und bekennet der gegenseitige
Untwald/und wird hiermit gleichergestalt für bekant und gestan-
den angenommen/das von Alberto I. welcher ebenfalls zwen Söh-
ne gelassen/wiederum zwo Linien originiren, nemlich des Alberti II.
und Johannis I. und das diese das Sachsen-Land unter sich ge-
theilet haben/also das der älteste Sohn Albertus II. Saxoniam Su-
perioiorem sive Electoratum Saxoniae ; Johannes aber das so genante
Nieder-Sachsen erhalten.

Endlich und fürs (10.) gestehet derselbe und wird hiermit
für gestanden höchstfeyerlich angenommen/das diese letztere Linia
ihre Descendenten von ilterwehnten Johanne bis auff den jüngst-
verstorbenen Herzog Julius Franzen in continua serie fort gepflan-
zet : Die von Bernhardo Ascanio posterirende andere Haupt-Li-
nea aber/nemlich des Henrici, so aller nachkommenden und 180 le-
benden Fürsten zu Anhalt/An-Herr ist/noch übrig sey.

(2.) Durch **D**ieses folgt nun I. der unwidertreibliche und
Zehen bün- **D**ies fest begründete Schluß : Dasjenige Feudum,
dige und un- womit zum allerersten ein gewisser Manns-Stamm
widersprech- investiret und beliehen worden / dasselbe ist kein Feu-
liche Syllogis- dum foeminum, Ein Weiber-Lehen / sondern Mascu-
mos. linum, ein Manns-Lehen : Masculinum enim dicitur
illud, de quo Masculus primum est investitus ; Foeminum vero,
quod à foemina est acquisitum, seu id, de quo mulier primum est in-
vestita:

*Conf. Rosenthal in Synops. feudal. cap. 2. concl. 6. 7. Vultej. de
Feud. lib. 1. cap. 8. num. 3. Hattysen. in Analys. Feud. c. 4.
Hartm. Pift. lib. 2. qu. 34. num. 13. quia*

quia feudum masculinum & foemineum æstimandum est ex primo acquirente, non ex acquirentis successore, neque etiam ex persona feudum concedentis:

Vultej. d. l. Add. Carpz. Disputat. Feud. 2. Th. 2.

Nun hat aber gegenseitiger Anwald in seiner Deduction mit ausdrücklichen Worten selbst bekant / und gestanden / daß Erstlich der Wittkindische: Herrsch der Billingsche / Drittens der Supplinburgische / und lezlich der Ascanische oder Anhaltische Manns-Stamm / mit diesen Sachsen-Lande absolute beliehen worden sey:

Vid. Gegenseitige Deduction Quaest. 2. num. 2. 3. 4. & 5. cum præallegatis decem confessionibus.

Darum ist dasselbe kein Feudum foemineum, sondern Masculinum.

II. Welches Feudum zum allerersten bey dem Manns-Stamm constituiret und über so viel Secula her / immer von einem auff den andern per successionem transferiret worden / dasselbe ist nicht pro feudo improprio, sondern vielmehr proprio, quod scilicet perfectam essentiam atque communem feudi naturam habet, zuhalten / quotiescunq̄ enim de feudo dubitatur, an sit proprium vel improprium, nunquam improprium præsumitur, quia feudum constituentes præsumuntur sese juri feudorum communi accommodasse, ac juxta illud feudum constituisse, cum præsertim pro perfecto potius quam imperfecto militet præsumtio, & à propria significatione verbi recedendum non sit, nisi manifesto constet, id voluisse scribentem aut loquentem:

*Vultej. d. c. 8. n. 52. Bocer. de qual. & differ. feudor. c. 5. n. 65.
Schneidew. in Epitom. Feud. part. 5. n. 91. Ruding. Var.
Lect. Feud. c. 7. Carpz. d. Disp. 2. Th. 41.*

Atqui, das quæstionirte Herzogthum Sachsen-Lauenburg ist zum allerersten bey dem Manns-Stamm constituiret, und über so viel Secula her immer von einem auff den andern per Successionem transferiret worden.

Dieses Assumprum fundiret sich auff vorhergehenden Syllogismum und des gegenseitigen Anwalds Zehen Confessiones:

D

Ergo

Ergo ist dasselbe nicht pro Feudo improprio, sondern vielmehr pro proprio zu halten.

Quando enim constat esse feudum constitutum, & non apparet pactis esse mutatam communem feudi naturam, necesse est propriam feudi naturam sequamur, donec aliud probetur,

arg. 2. feud. 2. §. ult.

hinc feudum potius habetur in dubio pro feudo ex pacto atque providentia, quam pro feudo hereditario

Hartm. Pist. lib. 2. qv. 1. num. 75. & seqq. Mynsing. 4. Obs. 2.

Gail. 2. Obs. 154. n. 20, 21. Carl à Kirchberg de feud.

ex pact. & provid. c. 4. num. 175. & seqq.

& potius censetur foeminas secundum propriam feudi naturam à Successione excludi, quam eas admitti,

arg. 1. f. 1. §. hoc autem & d. 2. f. 2. §. ult.

adeoque si constat rem esse feudalem, & filia id admittat, & nihilominus in ea velit succedere, necesse est jus succedendi vel ex pacto vel consuetudine probet.

arg. dd. textib.

neque vero huc referri potest textus 2. f. 26. §. inter filiam quia loquitur de casu, quo non constat rem esse feudalem.

Conf. Struv. Syntagm. Juris Feud. cap. 16. aph. 13.

III. Welches feudum nicht per inveniensem contractum emtionis venditionis, pretio exsoluto anfänglich compariret worden/dasselbe ist pro feudo emto nicht zu achten / cui enim non competit definitio eidem nec definitum.

Atqui das Herzogthum Sachsen-Lauenburg ist anfänglich nicht per Contractum emtionis compariret worden: Ergo ist dasselbe auch pro feudo emto nicht zu achten.

Das assumptum dieses Syllogismi wird durch obige Zehen Confessiones des gegenseitigen Anwalds bestärket.

Wiewohl auch heutiges Tages kein feudum, quamvis fuerit pretio, sive modico sive justo, emtum, pro feudo improprio aestimiret,

ret, sondern dergleichen allemahl den feudis propriis annumeriret wird.

*Conf. Sonsbeck. de feud. part. 2. num. 8. 10. Bocer. de qual.
& differ. feud. C. 2. num. 62.*

quia hictantum differentia est in modo, quo constituitur feudum, qui modus non intrat naturam rei, sed est extra eam.

Struv. d. tr. cap. 4. apb. 15. pag. 135.

IV. In welchen Lehn-Brieffen dem modo succedendi jure feudali determinato, der modus civilis nicht substituirt / alda kan das constituirte feudum pro hereditario nicht ausgegeben werden: secundum veriorementim sententiam feudi ex pacto & providentia à feudo hereditario differentia dependet à diversa succedendi ratione

Vultej. 1. de feud. cap. 8. num. 25. Car. à Kircbberg. d. tr. c. 1. n. 17.
cum igitur modus succedendi in feudis non sit de ipsa eorum essentia

Vid. Struv. d. tr. Cap. 2. apb. 7.

Ideo nihil obstat, quo minus per pactum investituræ verbis expressum, modus succedendi civilis feudo applicetur.

Id. cap. 4. apb. 12.

Et tunc demum, si per pactum in investitura contentum modus succedendi civilis accommodatur ad feudum, constituitur feudum improprium & dicitur hereditarium, Erb-Lehn: quia modo civili quilibet heres, cum qualitate hereditaria in eo succedit.

Joh. Alset. Disp. feud. 2. thes. 13.

Scilicet si feudum conceditur zu rechten Erbe / Erb-Guth oder Erb-Lehn / subjecta clausula, wie solcher Erb-Güther alt Herkommen / Recht und Gewohnheit ꝛ.

Knichen de vestit: pact. pag. 1. cap. 5. num. 5.

Nun ist aber in den Gegenseits allegirten Lehn-Brieffen dem modo succedendi feudali die civilis successio nicht substituirt:

Probat hoc inspectio ocularis.

Darum kan auch das constituirte feudum, nemlich das Herzogthum Sachsen-Lauenburg pro feudo hereditario nicht ausgegeben werden /

werden/juxta supra allegatam regulam Philosophorum: cui non competit definitio eidem nec definitum competit. Und wann etwa hierüber ein Zweifel zuentstehen pfleget / utrum hereditarium sit feudum, an verò ex pacto & providentia, so wird von denen Feudisten recht dafür gehalten / quod tunc feudum ex pacto & providentia præsumendum sit.

*Vultej. d. c. 8. n. 33. Bocer. de qual. & differ. feud. cap. 5. n. 36.
Ruding. lib. 1. Var. lect. feud. cap. 28. Math. de Afflict. in
præjud. feud. num. 97. Niell. Disput. Feud. 1. Th. 10.
Carpz. d. Disput. feud. 2. thes. 30. ubi & dissent. allegat.*

V. In welchen Fall das Lehn nicht sub qualitate & conditione pignoratitia. ita, ut Vasallus feudum quidem teneat, sed non aliter quam jure pignoris, constituiret worden / da ist auch kein feudum pignoratitium oder Pfand-Lehn zu statuiren: est enim feudum pignoratitium de quo dominus, cui pecunia creditur, adjecta conventionem, qua jus pignoris constituitur, reservata sibi reluendi facultate, aliquem investit:

*Schrader de feud. part. 2. num. 57. Zas. de feud. p. 12. n. 23. vers. 4.
Knich. d. tr. cap. 3. num. 279. Rosenthal. d. cap. 2. concl. 77.
Carpz. d. Disput. 2. Th. 48.*

Atqui, in diesem Fall / ist das Lehn auff solche masse nicht constituiret worden:

*Vid. Lehn-Brieffe / welche gegenseitiger Anwald sub B. C.
beygeleget.*

Ergò ist alhier auch kein Pfand-Lehn zu statuiren.

VI. Was der Superior von seinem Eigenthum dem inferiori, oder einem andern in Lehen gegeben / solches ist kein feudum oblatum propriè sic dictum:

Conf. latè Hertius de feud. oblat. P. 1.

Das Herzogthum Sachsen-Lauenburg ist von Kays. Majest. den obgedachten Acquirentibus also in Lehen gegeben:

vid: Literæ Investiturarum, nec non decem prædictæ confessiones.

Darum ist dasselbe kein feudum oblatum propriè sic dictum. Nec unquam

unquam ex voluntaria Principum oblatione pleraq; aut omnia Imperii feuda exorta sunt:

citat: Hertius d. l. §. 15. add. Stuck. Consil. 25. H. Conring, ad Lampad. III. 5. 28. pag. 201.

Zugeschweigen / daß auch die bona allodialia in feudum oblata, feudorum naturam assumiren.

Gædd. Consil. Marpurg. Vol. 4. consil. 12. Hertius d. tr. p. 2. §. 37.

licet Vasalli mitius plerumq; in ejusmodi oblatis feudis, quam in reliquis, in pristinae libertatis & dominii memoriam, haberi soleant.

Vid. Besold. Thesaur. Pr. lit. A. num. 102. Faust. de Aulario Class. IV. ord. 163.

quod exemplis variis illustant.

Lyncker. de Gravam. Extraj. cap. 5. Sect. 1. §. 24. Klock. Consil. 157. pr. Tom. 3. VVurmser de feud. impropr. class. 3. sect. 8. n. 7. seqq. Gædd. Vol. 4. Consil. Marp. 37. n. 720. seqq. n. 701. seq. n. 62. n. 49. Et possim.

VII. Was ein Reichs-Lehn ist / das fällt allein auff Manns- und keine Frauens-Personen:

Conf. Responsum Maximiliani Imp. ad Ludovicum XII. Galliarum Regem, Mediolanensem Ducatum materno jure ad se pertinere contendentem: Untressend die Belehnung des Herzogthums Meyland / ist König Ludwig nach des Heiligen Reichs Recht / Herkommen und Gewohnheit kein Erb: Dann alle des Reichs belehnte Fürstenthum auff Manns- und keine Frauens-Personen fällt.

Addat. Goldast. in den Reichs-Handlungen. pag. 53.

ratio hujus rei hæc est, quod sicut cætera ita & Imperii Romano-Germanici feuda communiter masculina sunt, foeminis ab eorundem successione regulariter exclusis:

Andr. Knichen P. 1. de vest. pact. cap. 3. n. 9. seqq. Klock. Tom. 1. Consil. 7. n. 255. seq. Et n. 954. Decker. Relat. Cameral. IV. n. 35.

Ⓔ

Otto

*Otto de Jure Publ. cap. 17. Franzk. lib. 3. Resol. 1. n. 140. seqq.
Sprenger in Font: Jur. Publ. cap. 2. §. 1. Schüz. Vol. 1. Colleg.
Jur. Publ. Disp. 6. tb. 27. lit. b. Zas. de feud. part. 12. num. 36.
Gail. 2. Obs. 159. num. 1.*

Atqui das Herzogthum Nieder-Sachsen ist ein Reichs-Lehn:
Welches die darüber verhandenen Lehn-Brieffe und oban-
geführte gegenseitige Confessiones Sonnenklar bestätigen:
Darum fällt dasselbe allein auf Manns- und keine Frauens-Per-
sonen.

Es wollen zwar einige Scriptoros vorgeben / daß tempore Hen-
rici VI. in favorem der Reichs-Stände eine sanction heraus kom-
men / vermöge welcher auch die foeminae, masculis deficientibus in
Reichs-Lehnen succediren solten.

*Vid. Auctor Chronici Belgici. & Gobelin Cosmodrom. at at. 6. c. 61.
Meibom. in opusc. histor. pag. 331. seqq.*

Es wird aber solches von andern bewährten Scribenten nicht be-
glaubiget / sondern vielmehr für unbegründet gehalten:

Vid. Eyben. Disquis. de Tit. Nobil. pag. 141.

Die Exempel, Krafft welcher ehemahls à Seculo XII. her auch Foe-
minae Illustres in Reichs-Lehen zur Succession admittiret worden /
davon zu lesen

*Conringius ad Lampad: part. III. cap. 5. §. 27. pag. 201.
Klock. 1. Conf. 7.*

machen in nostro casu kein jus, cum non exemplis sed legibus judican-
dum sit:

*l. nemo judex 13. C. de Sentent. & interloc. omn. judic.
l. nec in simili negotio 4. C. Quib. res jud. non noc.*

Hätte Kaiser Fridericus I. gewolt / daß an dem Fürstenthum
Nord-Sachsen deficiente mascula sobole auch foeminae succediren
solten / so würde derselbe nicht ermangelt haben / durch eine Spec-
al-Constitution, gleich wie Anno 1156. auffm Reichstage zu Regen-
spurg wegen des allerglormwürdigsten Erb-Herzoglichen Hauses
Oesterreich geschehen / solches ebenfals zuverordnen.

*Conf. Goldast. lib. 2. de majorat. c. 17. n. 12. & Tom. 1. Const. pag. 303.
n. 11. Jung. Otto Frising. lib. 2. de Gest. Friderici I. cap. 32.
Limn. Jur. Publ. V. 2. num. 30. & 32.*

Was

Was sich entweder auff Kaysersl. allergnädigste indulgenz, oder aber sonst auff Special-Pacta und Consuetudines fundiret, das lässt sich de loco ad locum vel de persona ad personam, multominus de uno Principatu vel Ducatu ad alium nicht extendiren: quod enim contra rationem juris receptum est, non est producendum ad consequentias:

l. 14. ff. d. LL.

l. 183. ff. de R. Jur.

VIII. Welches Herzogthum und Lande nicht allein von Ew. Kaysersl. Majest. und Deroselben Glorwürdigsten Vorfahren am Reiche/ als allergnädigsten Lehn-Herrn: Sondern auch von denen damit investirten Vasallen je und allewege für ein Reichs Mann-Lehn beständig erkant / gehalten / verliehen und besessen / und nach solcher qualität darüber disponiret worden / dasselbe ist auch vorizo / da von dessen qualität controvertiret werden will / nothwendig für ein Reichs Mann-Lehn zuerkennen und zuhalten / est enim hæc Domini feudi & Vasallorum confessio propria & sæpius repetita superlativa omnium aliarum probationum:

Conf. Rosenthal. de feud. cap. 12. concl. 18. num. 13.

nec ulla hic mutatio præsumitur: quia quæ facti sunt, nõ præsumuntur: per vulgata.

Nun haben aber nicht allein Ew. Kaysersl. Majest. und Deroselben Glorwürdigste Vorfahren am Reiche/ als allergnädigste Lehen-Herren: Sondern auch die damit investirte Vasallen das Herzogthum Sachsen-Lauenburg / samt dessen zugehörigen Landen / je und allewege für ein Reichs Mann-Lehn beständig erkant / gehalten / verliehen / besessen / und nach solcher qualität darüber disponiret:

Wie solches die darüber in casum deficientium Masculorum ertheilte Kaysersl. expectantien, und von denen alten Herzogen zu Sachsen-Lauenburg mit verschiedenen Fürstl. Häusern auffgerichtete Reichskündige Erbverbrüderungen zur gnüge attestiren und darthun:

Darum ist dasselbe auch vorizo / da von dessen qualität disputiret werden will / nothwendig für ein Reichs Mann-Lehen zuerkennen /

nen und zuhalten / wiewohl auch / ohne dergleichen Umstände /
die qualitas masculina præsumiret wird / ubi probatur feudum esse:

*Rosenthal. de feud. cap. 7. concl. 52. num. 4. ibiq; in gloss. lit. c. juncto
cap. 2. concl. 54. per tot.*

ibi : Nunc autem statuenda est regula : Omnia illa naturalia non
minus, quam ipsa substantialia omni feudo inesse intelligi, nec non præ-
sumi, & id pro indubitato haberi, hoc est, feudum simpliciter, seu in du-
bio præsumi juxta propriam suam naturam concessum esse, ita ut solita
omnia adsint, nulla autem insolita pacta contine. Nisi naturalia ipsa &
solita aut conventionem, aut consuetudinem, aut statuto mutata, seu aboli-
ta appareant: cujus rei probatio (ut forte foemina succedat, aut simile)
ajenti incumbit.

*Add. Mozzius de Feud. tit. de naturalib. n. 13. Schrader. de feud.
part. 2. cap. 3. n. 103. seqq. Vultej. lib. 1. c. 8. n. 50. Zabel. Inst.
Feudal. Exercit. 2. th 2. lit. g.*

ibi : Semper secundum simplicem feudi naturam facta intelligitur
feudalis concessio, nisi aut conventionem aut consuetudinem, aut statuto
mutatum aliquid aut abolitum appareat, cujus rei probatio Actori in-
cumbit: quia qualitas ab ipsa lege seu consuetudine rei indita eidem in-
esse censetur, & pacta, quibus à communi Feudorum natura receditur,
cum in facto consistant, non præsumuntur:

Vultej. d. l. n. 52.

Et Cravetta in Consilio pro genero, num. 314. dicit, hoc omnes velle, si-
ve dubium quod circa investituram oriatur sit facti, sive Juris, relin-
quendum esse interpretationi consuetudinum feudalium, ut secun-
dum simplicem naturam facta intelligatur concessio:

*Vid: Rosenthal d. concl. 54. num. 1. in gloss. lit. a. Menoch. lib. 3.
presumpt. 43. Zas. part. 12. n. 3. de feud.*

Es protestiret aber Anwald hierbey solennissimè. daß Er solche re-
spective Expectanzen und Erbverbrüderungen weiter nicht / denn
nur allein quoad hunc passum proficuum will agnosciret, auch sich
sonsten dieserhalb zu keinen Beweis thum will adstringiret haben.

IX. Was alle und jede / so sich zu dieser Sachsen-Lauenburgi-
schen Successions-Sache mit engagiren wollen / ja auch die jenigen /
welche

welche sich für Allodial-Erben mit angegeben / selbst und zwar judicialiter bekant und gestanden: Solches kan gegenseitiger Anwald nicht retractiren, noch in Zweifel ziehen / so lange bis Er/ durch klare und unverwerffliche Documenta und Uhrkunden/ das contrarium beygebracht.

Dieses folget aus den vorigen / wie auch sonst aus gesunder Vernunft.

Atqui, Alle und jede/welche sich zu dieser Sachsen-Lauenburgischen Sache mit engagiren wollen / ja auch die jenigen / so sich für Allodial-Erben mit angegeben/selbst/haben judicialiter bekant und gestanden / daß das Herzogthum Nieder-Sachsen ein Reichs Mann-Lehn sey.

Provocamus hic ad Acta judicialia, und insonderheit der Herzogin zu Schleswig-Hollstein/Frau Eleonora Charlotten/Weyland Herzogs Franken Heinrichs von Sachsen-Lauenburg Jüngerer Tochter Memorial in Puncto Ihres Anspruchs an das Land Hadeln.

Ergo kan gegenseitiger Anwald solches nicht retractiren, noch in Zweifel ziehen / so lange bis Er/ durch klare und unverwerffliche Documenta und Uhrkunden/ das contrarium beygebracht.

Add. Struv. Jus Feud. cap. 4. aph. 1.

Es wird aber hierbey gleichergestalt protestando bedungen/ daß hierdurch niemanden/ an seiner prætension, das geringste concediret und eingeräumet seyn soll.

Lezlich und X. geben die jenigen pacta, welche Herzog Julius Frank/ zu Sachsen/ Engern und Westphalen untern dato Wien am 15. Martij Anno 1678. mit dem Hoch Fürstl. Hause Anhalt der Succession halber auffgerichtet / ein solch bündiges argument wider dessen nachgelassene Frauen Töchter an die Hand / welches Sie in Ewigkeit nicht umstossen können.

Denn als Hochgedachter Herzog Julius Frank ꝛc. und Fürst Johann George zu Anhalt ꝛc. sich beederseits der zwischen Ihnen enthaltenen Blutsverwantnis erinnert / und von Ew. Kaiserl. Majest. die Confirmation der zwischen Chur-Sachsen und nur 1670 bemelten Herzog Julius Franken getroffene Erbverbrüderung nicht allein nicht erhalten werden können / sondern auch durch ein

S

von

von den Fürsten zu Anhalt extrahirtes Kayserl. Decret alle Hofnung zu solcher confirmation gänzlich benommen worden / haben Sie rathsam und nöthig befunden / nach Ihrer Hochlöbl. Vorfahren Exempel / das Successions-Recht / so die Jura Sanguinis einer Linien an der andern Herzogthümern / Fürstenthümern / Landen und Leuten von Rechtswegen zu

legen / vermittelt eines sonderbaren Pacti, von welchen bezugte Abschrift sub Lit. A. hiermit beygeleget wird / desto mehr zuversichern und auff die begebende Fälle / so wohl der hinterbleibenden Fürstl. Wittiben und Allodial-Erben Hohes Interesse zuverwahren / als auch von beederseits Landschafften und Unterthanen alles Unheil / so die Ungewißheit der Successionen mit sich zuführen pfleget / abzuwenden.

Wie es aber in dem casu mit der Succession eigentlich gehalten werden soll / wann Herzog Julius Franz oder dero Männliche Leibes-Lehns-Erben mit Tode abgehen / und also des Alberti (welcher des Bernhardi Electoris Saxonici ältester Sohn gewesen) Linie in- und mit Ihm oder Ihnen über kurz oder lang gar erlöschen sollte / davon lautet die Disposition im angezogenen Pacto, §. 1. also / daß alßdann in dem Herzogthum Sachsen / Engern und Westphalen und allen desselben Regalien, Fürstl. Würden / Graff und Herrschafften / Rechten / Gerichten / Zöllen / Geleiten / Ansprüchen und Processen, in Summa / allen denen Reichs-Lehn-Landen und Berechtigkeiten / so derselbe als Herzog zu Sachsen / Engern und Westphalen / würcklich besessen / oder von Rechtswegen und Inhalts der Kayserl. Lehn-Brieffe haben und besitzen sollen / nichts davon ausgeschlossen / die obgenante dessen Vetter / Fürsten zu Anhalt / und Deroselben Lehn-Erben solten succediren. Ferner ist hierbey num. 2. abgeredet worden / daß nicht allein die Wittumen und Leib-Renthen / so ein- oder der ander Theil constituiret haben wird / von dem succedirenden Theile denen Fürstl. Wittiben præstiret und gelieffert / die unvereh-

lichten

lichten Princessinnen / nach des Hauses Herkommen / ausgestattet / und was zur allodial-Erbschafft nach Sächsischen Rechten gehöret / Ihnen abgefolget / sondern auch aus den angestammten Lehnen Ihnen Zweymal Hundert Tausend Reichsthal. gezahlet und entrichtet werden solten.

Und dieweil vermöge des Vierten Puncts / diese Disposition nur eine Erneuerung der alten Erbverbrüderungen und fürnehmlich wegen der Allodial-Erbinnen / Wittben und Unterthanen / auffgerichtet wäre / die Jura Sanguinis & Agnationis auch die Succession einem Fürstl. Theile in des andern aperirten Landen ohne dem zulegten : So wolten Sie die Allergnädigste Kaiserliche confirmation noch zur Zeit hierüber zusuchen anstehen / jedoch die rechte bequeme Gelegenheit / Sie zuebitten / ergreifen / und Dero Fürstl. Erben und Interessenten dadurch destomehr zuversichern / befließen seyn.

Hieraus folget nun ein solcher Schluß : Was Herzog Julius Franz / als leiblicher Vater / mit dem Hoch Fürstl. Hause Anhalt / der Reichs Lehnen Succession halber / renovando pacisciret und verglichen / daß können dessen nachgelassene Erb-Töchter nicht impugniren , vielweniger seiner abgelegten confession über die Reichs Lehns qualität cum effectu sich opponiren : Dann alle Erben und vornemlich Kinder / müssen des defuncti ober der verstorbenen Eltern facta præstiren, und würde sich Hochgedachter Herzog / welcher vermuthlich besser als seine Princessin Töchter von der Lehns- oder allodial-qualität seiner Lande informiret gewesen / nimmermehr in so verschiedene zum Theil auch frembde Erbverbrüderungen eingelassen haben / wann selbiger gewußt hätte / und versichert gewesen wäre / daß Hochgemelte seine Princessin Töchter zu deren Succession von Rechts wegen gelangen könnten.

V.
Daß der Fürstl. Erb-
Töchter gegenwärtiges
factum für eine renun-
ciation Ihres Herrn
Vatern Erb-Pacti
zubalten.

Wie nun das Hoch Fürstl. Haus Anhalt / wann selbiges so fort nach des verstorbenen Herzog Julij Franzens Tode zur vollkommenen Possession und Nutzung der angestammten Lande hätte gelangen können / und nicht durch öffentliche Gewaltthätigkeiten davon wäre

wäre abgehalten worden / præstanda debito modo zu præstiren nicht würde ermangelt haben: Also hält dasselbe es numehr an Seiten der HochFürstl. allodial-Erben für eine Gerichtliche renunciation und Entfagung aller solcher pacificirten Vorthelle/ nachdem Diese von erwehnten Ihres Herrn Vatern pacto selbst freywillig abgetreten/ und an statt obiger præstandorum eine andere action erwehlet/ allermassen dann sothanes factum in vim renunciationis hiermit nochmals / in bester und beständigster Form Rechtens acceptiret wird/ und kommet es numehr auff deren pericul an/ ob Sie daran wohl oder übel gethan / oder ob Sie nicht hätten weit besser gethan/ wann Sie dem HochFürstl. Hause Anhalt/ zu förderfamster obtinirung seines competirenden Rechtens/ der nahen Anverwandnis nach/ assistiret und adheriret hätten.

VI.
Bündige Illation vor des Hochfürstl. Hauses Anhalt Successions-Recht.

Wird weil dann nun gleichwohl vor der ganzen Welt hiermit abermals gründlichen erhärtet und dargethan ist/ daß das Herzogthum Sachsen-Lauenburg / samt seinen übrigen in Lehn-Brieffen benannten Landen / ein wahres und unstreitiges Reichs Mann-Lehn sey / woran die Töchter nicht succediren können: Diese aber in obangeführten Ihren Confessionibus unwiederrufflich gestanden / daß Bernhardus Ascanius der wahrhaftige primus acquirens sey / von welchen in dessen beeden Söhnen / Alberto und Henrico die Nieder-Sächsische und Anhaltische Linien herkommen/ und daß die Albertinische und alle Männliche Descendenten derselben / mit letztverstorbenen Herzog Julio Franken gänzlich abgegangen und ausgestorben: Die andere Linie aber/ so von dem Anhaltischen Stamm-Vater Henrico und seiner Descendentz herrührend / noch würcklich vorhanden und im Leben sey: Als ist ja daher des HochFürstl. Hauses Anhalt Agnatishes Successions-Recht Sonnenklar vor Augen / nam post defuncti fratres, eorumque filios, succedunt in infinitum ulteriores defuncti agnati per masculinum sexum à primo acquirente descendentes: Et quidem secundum gradus & lineæ proximitatem.

Conf. Struv. Jus Feudal. cap. 9. aph. 7. n. 1. 2. 3. 4. 5.

Was

VII.
Special-Refuta-
tion der Gegen-
seitigen Argu-
mentorum.

Was nun die zu Stabilirung der gegenseitigen
Assertion vorgebrachte rationes und Argumen-
ta belanget / solche seynd dermassen schlecht / daß
mann darmit wohl zu Hause bleiben mögen.
Denn

Ad I.

Ist zu wissen / daß das angeführte principium, quod sc. feudum, si
simpliciter concessum sit, nulla facta mentione filiorum vel heredum
præsumi debeat hereditarium, auff gar schwachen Fuße stehe und
vorlängst in contradictorio vom Reichs Cammer-Gericht ver-
worfen sey:

Conf. Mynsing. 4. obs. 2. num. 5. Mantic. de Tacit. convent. 9.

Hernach ist auch dieses præsuppositum unrichtig / daß solche Lehen
dem investito bloß und allein / ohne einzige meldung der Kinder /
Söhne oder Descendenten verliehen worden / denn in dem gegen-
seits bengelegten Lehn-Brieffe Kayser Sigismundi, wird nicht al-
lein Herzog Erichs / sondern auch seiner Vetter / Herzog Ru-
dolph und Herzog Albrechts / und also des ganzen damaligen
Manns-Stamms gedacht / mit dem ausdrücklichen Zusatz / daß
dieselben Lande unverrückt nach des einen Tode auff den andern
erben und gefallen sollen: Die beleihunge an Ihr selbstn aber ist
laut des klaren Buchstabens mit nachfolgenden formalien ge-
schehen.

Daß Er und die fürbaß mehr von Uns und dem Rei-
che zu rechten Fürstlichen Lehen zuhaben / zuhal-
ten und des und der zugebrauchen und zugenießen / als
dann Fürsten-Lehen / und der andern vorgenan-
ten Lehen / Recht und Herkommen ist.

Aus welchen niemand mit gesunder Vernunft schliessen kan /
daß gegenwertiges feudum ein feudum improprium & hereditari-
um sey:

Add. Syllogism. 2. 4. 7. 8. 9. & 10.

Accedit tandem, daß auch in feudo simpliciter concessio, die foemina
regulariter, dafern ein anders per pactum speciale nicht bedungen /
von der Lehns-Succession excludiret werden.

Conf. Struv. Jus Feud. cap. 9. aph. 1. n. 5. & aph. 8.

Ⓞ

Ad II.

Ad II.

Wird nirgends erfordert / daß in denen literis investituræ de pacto & providentia primi acquirentis etwas müsse gelesen werden / dann solches gehöret ad naturalia feudi, und muß darunter verstanden werden / wann auch gleich nichts davon exprimiret ist / Naturalia enim feudi sunt qualitates juris autoritate feudo inditæ, ita ut, nisi aliter conventum, illi insint.

l. 11. §. 1. ff. de act. emt. vend. Struv. in Jur. Feud. cap. 2. aph. 4. exegef. § aph. 7. § n. 3. § 4.

Ad III.

Wird ganz irrig vorgegeben / daß alle Investituren de qualitate hereditaria sich voll befinden : Die zu solchen Behuef allegirten Worte: **geerbet und Erben** / wollen das noch lange nicht behaupten: Dann solche müssen pro subjecta materia, und consequenter also interpretiret werden / wie es der intention feudum constituere volentium gemess ist: ii vero à vera essentia atque feudinatura, si hoc non expresse dicant, non creduntur deflectere, sed heredis nomine, heredum illius juris, quod constituunt, seu feudalem intelligere, quod etiam confirmant textus juris feudalis

1. f. 13. §. 1. 2. f. 34. 1. 18. 20. 26. §. fin.

quibus vox heres explicatur de herede feudali

Vid. Kirchberg d. tr. cap. 4. num. 29. § seqq. Rosenthal. cap. 2. Concl. 23. num. 7. § seqq.

atque ex his constat, vi sola vocis heres, positæ in investitura, non constitui feudum hereditarium, sed eam ad successionem & qualitatem feudalem restringendam esse:

Struv. d. tr. cap. 4. aph. 12. § in exegef.

Et ideo secundum consuetudinem Germaniæ, verba illa investituræ (pro se & heredibus suis) intelliguntur de heredibus masculis feudali- bus, & feudum ita receptum non est hereditarium, sed antiquum ex pacto & providentia:

Gail. 2. Obs. 154. num. 20.

Ad IV.

Posito, die Herzoge zu Nieder-Sachsen haben ein und ander Stück von solchen Herzogthum vereüsert und verpfändet / so fol-
get

get doch daraus nicht / Ergo ist dasselbe ein Feudum Fœmineum, oder ein Feudum ex pacto ad Fœminas transitorium. Et rursus posito, es wäre solch Herzogthumb ein dergleichen Lehen / quod tamen nunquam conceditur, so könnte doch das Weibliche Geschlecht zur Succession nicht gelangen / so lange jemand von dem Ascanischen oder Anhaltischen Manns-Stam übrig und im Leben ist:

Conf. 2. f. 30. § 50. 17. verb. non enim patet locus fœminæ in feudi successionem, donec masculus super est ex eo, qui primus de hoc feudo fuerit investitus.

Add. Rosenthal. cap. 7. concl. 35. n. 10.

Daß post obitum ultimi Vasalli, ad instantiam Creditorum eine Commission ad exequendum angeordnet worden / daraus läset sich nicht behaupten / Ergo ist das feudum quæstionis ein feudum natura sua & consuetudine alienabile, hereditarium & fœmineum, denn es ist bekant und gibt die gemeine praxis, daß Chur-Fürsten und andere Hohe Stände des Reichs bey auffnehmung gewisser Geld-Summen auff theils Ihre Aemter / wann Sie gleich Dero-selben Possession auff die Creditores transferiren, bey der Kayserslichen Majestät specificum consensum außzubringen nicht vonnöthen haben / wie solches der referent

ap. Gylmann. tom. 4. Sympbor. Vol. 3. part. 1. num. 90.

notabiliter außführet.

Confer. § Consil. Argent. 30. num. 11. ubi idem asseritur.

Klock. Tom. 1. Consil. 11. num. 146. Struv. Jur. Feud. cap. 14. aph. 29. n. 5.

Dahero auch die jenigen / so etwa wider die alienation der Fürstl. Taffel- oder Cammer-Güther seyn / solche ihre Meynung also declariren, daß Sie selbe nur von denen Fällen / da die alienation oder auch wohl Verschenkung von grosser importanz seyn / und öfter auch wohl immeritis geschehen ꝛc.

Vid. Job: Imola in cap. 2. num. 8. vers. eadem Gloss. de Donat.

Math: de Afflict: quæst. 24. super prælud. Constit: Neap. num. 6.

§ in cap. 1. §. præterea Ducatus num. 40. ubi dicit, hanc Imola opinionem esse magis conclusionem.

Ja ob gleich durch einiger Käyser Constitutiones, die alienatio feudorum in totum und pro parte verboten/so seynd doch in Teutschland/wie auch in Italien/ aus einer Zeit in die andere die alienationes terrarum & locorum ad feuda pertinentium, nicht nur ex necessariis, sondern auch ex voluntariis causis überall üblich gewesen / so daß schwerlich Fürstenthümer / Graff- und Herrschafften in Teutschland zu finden / bey welchen nicht Verenderungen mit ein-oder andern Orthen/welche zu Fürstl. oder anderen Lehen gehört haben/passiret seyn/ gestalt dann insonderheit die Städte/ingeleichen die Geistlichen Stifter und pia causa in Teutschland/ ihre Land-Güter mehrentheils von den benachbarten Fürsten/ Graffen und Herren auff sich bekommen: Dahero unstreitig vor Augen/ daß sothane prohibitio alienationis bevorab in Teutschland quoad loca particularia in Ducatibus, Comitatus &c. sita, eben so wenig/als die prohibitio divisionis feudorum (welche in eadem Constitutione Friderici, darinnen die prohibitio alienationis enthalten) zur observanz gekommen/aber auch nur de ipsa universitate aut majori aliqua parte illorum, gemeinet gewesen / in cæteris autem es sey der primæva feudorum natura, quod partes feudorum alienari potuerint usque ad medietatem

l. f. 13. § 2.

gelassen/massen solches auch undunckel erscheinet

ex 2. f. 9.

Und seynd die alienationes particularum terræ feudalís in Teutschland so bekant und häufig/ ut absurdum sit, de recepta & quotidie usurpata per omnem Germaniam talium partium alienandi consuetudine einigen Zweifel zu machen.

Conf. Henr. Michael. Respons. Kiloniens. XIV. pag. 129. seq.

Add. Roland. à Valle Cons. 100. num. 67. Vol. 4.

Ab Andler. lib. 1. Jurispr. publ. & priv. tit. 10. part. 5. num. 16. 17.

§ 20. junct. lib. 2. tit. 9. 82.

D. Schilter Exercit. ad ff. 45. §. 68.

Aus diesen allen ist nun die Ursache/warum Anno 1672. den 21. Jan. contra dictos Vasalli ab alienantis Successores Agnatos sententia condemnatoria publiciret, und die beeden Städte bey den Thnen
à Vasallo

à Vafallo absq; consensu Domini überlassenen Lehen manutentiret worden / leicht zu ermessen. Was aber solche Stücke anlanget / welche von diesem Herzogthum quaestionis de facto hinweg gekommen / darum läst man sich vor iso unbekümmert / weil nicht abzusehen / wie davon auff die prärendirende Weibliche Succession mit Bestande argumentiret werden könne. Noch weniger ist iso Zeit von reunionen und recuperationen zu reden / und kan man in Ewigkeit nicht begreifen / wie aus denen hierbey allegirten alienationen auff eine Successionem filiarum etwas zu inferiren sey : Dann das Herzogthum Nieder-Sachsen ist ja nach wie vor ein Reichs-Lehn blieben / und hat einen Weg wie den andern ordinariam feudi naturam behalten : Wie oben mit mehrern dargethan.

Ad V.

Daß ein feudum cum omni directo & utili dominio, cum actionibus directis & utilibus concediret werden könne / solches hat in thesi seine Richtigkeit.

Vid. Zas. de feud. part. 12. n. 33. Rosenthal cap. 2. concl. 58. num. 1. & 2.

Allein wie solches auff Unsere hypothese sich appliciren lasse / davon ist nichts dargethan : In den allegirten Lehn-Brieffen / deren fides noch zur Zeit nicht beygebracht / findet sich kein einiges Wort hievon: quod autem literæ investiturarum non cantant, illud refutant. Und was ist das für eine consequenz oder Folge / der Vafallus soll das conferirte Lehn haben und genießen / wie Fürsten-Lehn / Recht und Herkommen ist / Ergo ist solches ein feudum fœmineum, hereditarium, alienabile &c. in welchen auch die Erb-Töchter zur Succession zuzulassen ? habere enim non tam is rectè dicitur, qui rem simpliciter tenet, quam is, qui rei Dominus est;

l. Stipulatio ist a 38. §. habere 9. ff. de verb. obl.

Regner. Sixtin. 3. Consil. Marp. 7. num. 3.

Wie es aber eigentlich alhier zu nehmen oder zu verstehen sey / das weist die dictio als/

ibi: alsdann Fürsten-Lehn &c. und andern Lehen-Recht und Herkommen ist.

¶

cujus

cujus dictionis natura hæc est , ut stet restrictivè , utque præcedentia restringat & limitet.

Besold. in Thesaur. Pract. Ad auct. lit. A. num. 43.

Et dubio carere, ait Schraderus, quod dictioni, prout, in Germanica lingua æquipolleat dictio **Wie** / & dictio **Als** /

Consil. 1. num. 301. Vol. 1.

Soll nun der Vasallus solch Lehn haben und geniessen wie andere Fürsten-Lehn / Recht und Herkommen ist / so hat Er dadurch kein feudum improprium degenerans und informe, sondern proprium & rectum und also nicht das directum, sondern nur utile dominium daran acquiriret / est enim hæc clausula intelligenda secundum naturam contractus, cui opponitur,

arg. l. stipulatus ff. de Usur. l. non uno ff. locat.

nonnullis etiam civilem & naturalem possessionem importat:

Klock. tom. 2. Conf. 61. num. 34.

Ja wann gleich diese clausula simpliciter und ohne restriction gesetzt / und etwa die concessio mit solchen formalien geschehen wäre /

Zu haben / zu halten / zu verkauffen / zu versetzen / zu verwechseln / zu übergeben / zu verpfänden / und seines Befehlens damit zu thun und zu lassen.

so hätte sich dennoch der Dominus investiens des Dominii directi dadurch nicht begeben / vielweniger würde derselbe ein feudum foemineum, oder ein solch feudum degenerans, improprium & informe andeuten / in welchen auch die Töchter succediren können: siquidem talis clausula nil amplius operatur, quam ut Vasallus propter illam possit bona sua feudalia etiam irrequisito domino alienare, deque feudo liberè disponere.

Socin. Sen. Consil. 252. qv. 2. lib. 2. Cravett. Consil. 256. Col. 4.

Thesaur. Decis. 146. num. 6.

Sed tamen ea conditione, ut alienatio illa in tales fiat, qui feudorum capaces sint, & Dominium Domini directum salvum maneat, feudumq; debito tempore & modo ad eum redeat:

Schwanemann. in Consil. Feudal, 6. num. 6. seqq.

So gibt auch dieses eine sehr schlechte consequenz und Folge zu Behauptung der Weiblichen Succession, wann man saget: Weil dasjenige/was der Billingianische Stamm ex collato sibi Cæsarum beneficio in Westphalen possidiret / an das hohe Erz-Stift Cölln transferiret worden / und de facto noch von demselben tanquam ab Ecclesia possidiret werde: Ergò könten in diesem Fall die Erb-Töchter von der Succession am Herzogthum Nieder-Sachsen nicht abgehalten werden / und zwar ex illa ratione, quia Clericus & foemina quoad successionem feudorum eodem jure habeantur. Denn das Erz-Stift Cölln hat in selbigen Landen nicht jure hereditario, oder als ein naher Anverwandter in einem ausgestorbenen Herzogthum succediret/ sondern desselbigen Stück Landes/ wie gegenseitiger Anwald vorbringet/ sich de facto angemasset: Hier aber wird von einer Erblichen Succession des Weiblichen Geschlechts gehandelt/ in dem Fall da die eine Manns-Linie ausgestorben/ die andere aber noch übrig / und im Leben ist / welches ja Handgreifflich zwey diversi casus seyn: à diversis autem malè fit illatio.

Ad VI.

Daß jure armorum ein wahres dominium acquiriret werden könne / solches gehöret unter die effectus belli solennis und wird disseits nicht gestritten / sondern das ist alhier eigentlich in quæstione, ob der Ascanische Stamm das Herzogthum Sachsen-Lauenburg von Ew. Kaysersl. Majest. Glorwürdigsten Vorfahren und dem Heyl. Röm. Reiche Teutscher Nation anfangs vi armorum acquiriret/ und selbiges in solcher qualität auff den lezt verstorbenen Herzog Julius Francken transferiret habe? Weil nun dieses nimmermehr erweißlich gemacht werden kan/so fallen die allegata ex Grotio, l. naturalem § ult. ff. de acquir. rer. domin. und dem Rosenthal ohne einzige application hinweg.

Ad VII.

Daß der Ascanische Stamm / nach erlangter Kaysersl. investitur, dieses Herzogthums halber/ mit Henrico Leone, viel Streit und Krieg führen müssen / solches hat Kaysersl. Majest. an demselben

selben zur gnüge geanthet / und den Ascanischen Stamm bey seinem jure legitimo quaesito rechtmäßig geschüzet / davon oben in den Zehen gegenseitigen Confessionibus ein mehrers angezeigt ist / worbey man es bewenden lässet. Und bey solcher klaren / und von gegenseitigen Anwalt / selbst gestandenen Bewandniß / kan und mag das Herzogthum Nieder-Sachsen / der beschehenen anzeige nach / vor kein feudum oblatum gehalten werden.

Ad VIII.

Diese objection beruhet auff lauter irrigen praesuppositis. Denn 1. Ist irrig / daß dißfals das Dominium von dem Ascanischen Hause jure belli acquiriret worden / da solches notorie ex beneficio Caesareæ Majestatis herrühret. 2. Ist irrig / was de traditione Domino non facta angeführet worden / denn der Vasall hat dem Domino nichts tradiren dürfen. 3. Ist irrig / was man de nexu & obligatione feudali, oder der so genanten dependentia Imperiali vorgebracht. 4. Kommet es nicht darauff an / was der Vasallus wegen des in Lehn empfangenen Herzogthums &c. der Käyserl. Majest. und dem Reiche vor eine dependenz gestehen will / dann solches wäre ganz was neues / und ein im Heil. Römischen Reiche noch nie erhörter Handel: Sondern auff das Recht und Gewohnheit / nach welchem die Reichs-Lehen geurtheilet werden müssen. 5. Ist auch ganz irrig / was von dem Jure Suprematus, und Dominio supereminente, und daß Ew. Käyserl. Majest. solches durch Dero Reichs-Vasallen Lehns-recognition hätten und überkämen / asseriret worden. Dann wo hat man doch jemals erfahren oder gelesen / daß die jura Majestatis, suprematus und Dominii supereminentis im Heil. Röm: Reiche per recognitionem feudi à Vasallo factam constituiret werden / und daß in eines Reichs-Vasallen arbitrio und willkühr stehe / was Er durch solche recognition der Käyserl. Majest. vor eine dependenz gestehen wolle oder nicht? Man will sich aber gewisser Ursachen halber / bey dieser materia, so sonst viel gründlicher und ausführlicher vorgestellt werden könnte / nicht auffhalten / auch 6. von denen terminis ganz abstrahiren, wann in gegen-

gegenseitiger Deduction des apud Patronum sive Ew. Kaiserl. Maj. subistirenden Juris suprematus gedacht wird / weil dergleichen disputationes und examina, theils ad doctrinam politicam, theils ad Jus publicum und mithin ad Scholam & Cathedram oder vor die Professores auff Universitäten / nicht aber zur Erörterung dieser Sache gehören. 7. ist irrig / daß die Vasalli das Lehn nicht / qua feudum proprium, sed qua improprium & degenerans empfangen. Wo seind die Reichs-Constitutiones, welche dergleichen Principia lehren? oder gilt es in contradictorio gleich viel / was man statuiren, es sey davon ein Gesetz vorhanden oder nicht? oder heist es nicht vielmehr / nach dem bekanten brocardico, quod lege non cavetur, in practica non habetur?

Das ist zwar gewiß / daß solche Reichs-Lehen sub clausula: Wie Fürsten-Lehen / Recht und Herkommen ist: verliehen werden / allein damit ist noch nicht ausgemacht / daß darin auch die Töchter succediren können / denn solches ist bey Fürsten-Lehen weder ein gleich durchgehendes Recht / noch eine hergebrachte Gewohnheit. Was der sonst berühmte Henning Gödden statuirt / daß nemlich heutiges Tages alle feuda Imperii, und insonderheit die Ducatus und Principatus, si non mere hereditaria, saltem mixta wären /

Vid. Vol. 4. Cons. Marpurg. 16. n. 125.

und Pruckmannus, welcher indistincte dafür hält / quod omnia feuda in Germania sint hereditaria

apud Stuck. Consil. 26. num. 316.

Dem widersprechen andere und behaupten / omnia feuda Principatum & Ducatum ex pacto & providentia esse:

*Bertram de Comit. th. 40. G. Anton. Disp. Feud. 1. th. 8. Lit. K.
Myler ab Ebreub. Addit. ad Rumelin P. 2. D. 4. ad A. B. thes.
24. lit. a.*

Anderere sagen / Imperialia feuda non omnia hereditaria, nec omnia ex pacto & providentia esse:

Conf. Eyben Elect. Feud. VII, 4.

In nostro casu ist mann / mit beyseitsetzung dergleichen disputats,
darmit vergnügt / was omnium feudorum natura communis mit
sich bringet / welche unter andern darin bestehet / quod in feudo à
masculo acquisito, non nisi masculi succedant.

1. f. S. filia. & 2. f. 50. pr.

Wovon oben mit mehrern gehandelt worden /
So militirē auch wider die gegenseitige Meynung noch andere ra-
tiones mehr. Dann könten die Töchter schlechter dings in Fürstl.
Reichs-Lehnen succediren, oder es wären Dieselbe feuda quocunq;
modo alienabilia, vel sub-possidentis Vasalli libera dispositione, so
würden Zeither / zwischē so viel Fürstl. Häusern / keine expectanzen
und Erbverbrüderungen haben gesucht / ertheilt und aufgerichtet
werden dürffen oder können : Ja es würde nicht vonnöthen ge-
wesen seyn / wie in Ew. Käyserl. Majest. Wahl-Capitulation
S. 30. geschehen / so heiliglich und hoch zu bedingen / wann Lehnen
dem Reich und Ew. Käyserl. Majest. bey Zeit Dero Regie-
rung / durch Todes-Fall oder Verwirckung / eröffnet und lediglich
heimgefallen werden / daß solche ohne Vorwissen der Chur-Für-
sten ferner niemand verliehen / auch niemanden einigae expectanz
oder Anwartung darauff gegeben werden solte &c. Dergleichen
auch in allen vorhergehenden Capitulationen enthalten. Was
aber die clausul : Zu haben &c. anlanget / darauff ist vor-
hin schon gründlich geantwortet und remonstriret worden / daß
solche keines weges das importire, was gegenseitiger Anwalt dar-
aus erzwingen will. Quamvis enim Dd. plurimi hanc esse indolem
feudi hereditarii in genere statuunt, quod Vasallus de re, libere & abs-
que consensu Domini, inter vivos & ultima voluntate possit disponere:
& quod ad quosvis heredes masculos & foeminas transeat : Non ta-
men hæc doctrina simpliciter probanda est ; Vel enim (1.) Feudum
hereditarium quoad liberam dispositionem, & successionis, tam quo-
ad personas, quam quoad modum, delationem, omnino se habet, ut
res hereditaria seu allodialis : Atque ita ratione ipsius essentiae est im-
proprium. Vel (2.) ratione solius modi succedendi est improprium:
Vel [3.] ratione modi & personarum succedentium est hereditarium
primi generis possit dici constitutum esse, necesse est, ut vel talis pote-
stas

stas & successio in feudo in investitura, præter ipsam feudi essentiam sit concessa, **Welches sich in præsentî casu nicht befindet / denn die Lehn-Brieffe melden davon nichts**: Vel singulari loci consuetudine concessio feudo hereditario, **Erb-Lehn** / aut mentione facta heredum, concessum intelligatur ejusmodi feudum etiam ratione ipsius essentiæ anomalum:

*Rosenthal. c. 2. concl. 36. Gail. 2. obs. 154. num. ult.
Struv. J. F. cap. 2. aph. 6. & c. 4. aph. 13.*

quod Dd. quidam vocant mere & absolute hereditarium

Kirchberg. d. tr. c. 7. n. 57. seqq.

Si vero aliud non exprimat, vel non adsit singularis consuetudo, superius dictis verbis feudum hereditarium secundi generis constitui dicunt, quod in solo modo succedendi recedit à communi feudi natura, ita ut vasallus in eo perinde succedat modo hereditario civili, ut in realodiali, adeoque factum defuncti teneatur præstare, & alienationem feudi nequeat revocare: In aliis vero omnibus tale feudum propriam retinet essentiam atque naturam. Et de hoc non potest Vasallus disponere, Domini consensu non requisito, & masculi tantummodo in ipso succedunt &c.

Vid. Carpz. p. 2. c. 47. Def. 1. n. 17.

Unde hoc dicitur quibusdam, respectu mere & absolute hereditarii mixtum, quod modus succedendi hereditarius civilis feudo ex pacto & providentia sit admixtus.

Camerar. in c. 1. §. præterea de prohib. feud. alienat.

Ejusmodi feudum quoque constitui existimat Struvius, si concedatur alicui & quibuscunque heredibus. Alii quidem hac formula feudum hereditarium primi generis constitui existimant:

Gail: 2. obs. 154. n. ult.

Sed illis ex supra dictis facile responderi potest. Præterea sunt, qui, quod foeminarum successionem in feudis hereditariis attinet, non solum eas velint in primi, sed etiam in hoc secundi generis hereditario feudo succedere:

Rosenthal. & alleg. c. 12. Concl. 14.

§ 2

Verum

Verum licet de illo (modo recte constituatur) id facile concedat Struvius, de hoc tamen negandum esse dicit. d. l. Non igitur ex eo solo, quod feudum hereditarium (scil. secundi generis) sit constitutum, foeminae jus succedendi habeat, sed necesse est, ut vel sit singularis consuetudo, qua in hoc etiam feudo hereditario foeminae admittantur, vel expressum adjiciatur de foeminarum successione pactum: Et tunc erit feudum non solum, ratione modi succedendi, sed etiam personarum, sc. contra naturam feudi, masculos & foeminas admittens hereditarium; Idque rursus est duplex, secundum diversas consuetudines & varia pacta; Aut enim foemina succedit demum deficiente masculo, (uti alias fieri solet in feudis foemineis) aut simul cum Masculo.

Vid: Knichen. de Vestitur. pact. part. 1. cap. ult.

Klock. Tom. 2. Cons. 32. & Tom. 3. Consil. 157. qu. 1.

Diesemnach bleibt es nochmahls allerdings beständig dabey / daß diese Fürsten-Lehn nach allen oberwehnten dreyen Generibus für kein feudum hereditarium zuachten / auch derentwegen kein pactum, noch singularis consuetudo, für die prætendirte Weibliche Succession fürhanden sey. Nunquam enim foeminae in feudo hereditario succedunt, nisi hoc in literis investituræ expresse dictum, vel constet de speciali consuetudine.

Struv. d. apb. 13. n. 5.

Ad IX.

Die Merita Serenissimorum Patris & Maritorum hält man billig in hohen Werth: Es können aber die HochFürstl. Frauen Töchter darum noch zu keiner investitur gelangen / weiln die vom primo acquirente prosterirende andere linie noch übrig ist / welche nebst deren Gottseeligen Herren Vorfahren sich nicht minder um Ew. Kaiserl. Majest. wie auch dero gloriwürdigste Antecessores am Reiche und das Heyl. Reich selbst / wie jedermann bekant / gang löblich und wohl meritiret haben. Die gegenseits allegirten Rechts-Lehrer reden nur von dem casu, wann der ganze Manns-Stamm mit Tode abgangen / und keine agnati mehr vorhanden seyn:

ibi: deficientibus masculis.

Alhier

Alhier aber sind noch sehr viele von denen Herren Agnaten des
Ascanischen Manns-Stamms / in der andern linea vorhanden/
quibus jus legitimo modo partum est, quod ne eis auferatur juris est na-
turalis, quod Principi ne quidem ex plenitudine potestatis transgredi
licet.

*Fernand. Vasqv. part. 1. lib. 1. contr. illustr. cap. 5. n. 5. circ. fin.
& cap. 15.*

Ludov. Molinn. de Just. & Jur. tract. 2. Disp. 184.

Zugeschweigen / daß auch die dissentientes selbstn ihre assertion
nur von dem casu declariren und verstehen / wo die quaestio de feudo
novo & improprio ist / non autem de recto antiquo & legali &c.

*Vid: Hieronym. Garzon. tr. de foeminis ad feuda recipiendis
vel non restrict. 30. & 31.*

Zudem ist's unvonnöthen / dergleichen quaestiones auff die Bahn
zubringen / wo der Manns-Stamm noch vorhanden / und nach
Absterben einer : Der andern Linie das feudum schon würcklich
deferiret ist : Dann in solchem Fall findet weder privilegium noch
dispensation statt.

*Vid: Rosenthal. c. 7. concl. 46. n. 3. 6. ubi Garzonium tr. de fo-
eminis ad feuda recipiendis vel non, contrarium sentien-
tem, toties quoties refutat; quem exhibet Tractatus Tra-
ctatum Juris, Tom. X. part. 2. p. m. 165. fac. b.*

Endlich stehet auch dieser / wiewol ohne dem ganz unbegrün-
deten gegenseitigen Meynung das obgedachte Väterliche pa-
ctum successorium in Wege / In welchen Herzog Julius Franz
ausdrücklich bekant und gestanden / daß das Hoch-Fürstl. Haus
Anhalt / seine nechste agnaten, und daß nach seinen Absterben nicht
seine Princeßin Töchter / sondern iherwehnte Fürsten zu Anhalt
in seinen Reichs-Lehnen die alleinigen und rechtmäßigen Succes-
sores seyn. Was aber nun solche der Eltern im Leben gethane
und durch den Todt bestärckte Confessiones für sonderbare Krafft
und Würckung haben / das ist so bekant / daß wann man ein meh-
rers davon anführen wolte / es eben so viel seyn würde / als wann
einer bey hellen Mittage dem andern noch ein Licht ansteckte.

Und gleich wie das Hoch-Fürstl. Haus Anhalt denen Hoch-
Fürstl. Sachsen-Lauenburgischen Frauen Erb-Töchtern wegen
der

der nahen Blut-Freundschaft und sonsten von Herzen alles Liebes und gutes gönnet : Also werden hingegen auch Dieselben hoffentlich nichts begehren oder verlangen / was mit seinen des Hoch-Fürstl. Hauses Anhalt eusersten præjudiz und Schaden verward/auch obgedachtem Väterlichen pacto und Ew. Kaysersl. Majest. Allergnädigsten Resolution für die angestammete Succession dessen sub Lit. B. è diametro zu wider ist.

Ad X.

So dem also wäre/wie hier vorgegeben wird/ daß nemlich in feudis majoribus das Weibliche Geschlecht in abgang des Männlichen à Successione nicht ausgeschlossen werde / ob schon von der Succession in Investitura nichts versehen worden / so wären die in allen Kaysersl. Capitulationen obangezogene Dispositiones vergeblich und ohne den geringsten effect, quod non est asserendum.

VIII. **W**ann dann/ Allergnädigster Kaysersl. Herr/ aus bisherigen allen überflüssig erscheinet/ daß die von Weyland Herrn Julius Franken/ Herzogen zu Sachsen/ Engern und Westphalen &c. bey seinen Absterben hinterlassene und in denen übergebenen Copenlichen Lehn-Brieffen specificirte Fürstenthümer/ Herrschafften und Lande keine wahrhaftige feuda hereditaria, alienabilia, pignoratitia, oblata und foeminea, sondern vielmehr feuda ex pacto & providentia primi Acquirentis seyn / welche communem feudorum naturam haben / deren bisherige possessores der ersten Linie, von dem Uralten Ascanischen Manns-Stamm expresse, nach Ihrer ursprünglichen und ersten Urth/ als Fürsten-Lehn/ Recht und Herkommen ist / ohne einzige Absicht auff das Weibliche Geschlecht/ oder Einschliessung desselben/ von Kaysern zu Kaysern allergnädigst damit beliehen worden / und solchem nach die beeden/ von Hochgedachten Herzog / hinterbliebene Frauen Erb-Töchter/ so lange die andere Ascanische annoch postirrende und blüende Linie in dem Hoch-Fürstl. Hause Anhalt verhanden

Kurze Wiederholung der Argumenten wider die Fürstl. Erb-Töchter.

Wann dann/ Allergnädigster Kaysersl. Herr/ aus bisherigen allen überflüssig erscheinet/ daß die von Weyland Herrn Julius Franken/ Herzogen zu Sachsen/ Engern und Westphalen &c. bey seinen Absterben hinterlassene und in denen übergebenen Copenlichen Lehn-Brieffen specificirte Fürstenthümer/ Herrschafften und Lande keine wahrhaftige feuda hereditaria, alienabilia, pignoratitia, oblata und foeminea, sondern vielmehr feuda ex pacto & providentia primi Acquirentis seyn / welche communem feudorum naturam haben / deren bisherige possessores der ersten Linie, von dem Uralten Ascanischen Manns-Stamm expresse, nach Ihrer ursprünglichen und ersten Urth/ als Fürsten-Lehn/ Recht und Herkommen ist / ohne einzige Absicht auff das Weibliche Geschlecht/ oder Einschliessung desselben/ von Kaysern zu Kaysern allergnädigst damit beliehen worden / und solchem nach die beeden/ von Hochgedachten Herzog / hinterbliebene Frauen Erb-Töchter/ so lange die andere Ascanische annoch postirrende und blüende Linie in dem Hoch-Fürstl. Hause Anhalt verhanden

handen ist / keiner Succession können fähig werden / Ihnen auch in casu tam notorio, weder immission noch manutenez, vor Hoch-ermelten Fürstlichen Hause Anhalt / Sondern vielmehr Diesem dieselbe / von Gott-Rechts- und Billigkeit wegen / vorhin deducirtermaßen / gebühre / und falsß Jene dabey zu acquiesciren nicht gemeinet / gleich andern anmaßenden unbegründeten Hohen Herren Præ-tendenten, ins petitorium zu remittiren seyn / worbey Ihres Hoch-seeligsten Herrn Vaters mit dem Hoch-Fürstl. Hause Anhalt auffgerichtes und vorhin mehrmaln angezogenes Pactum Successorium, wieder Sie billig in sonderbare consideration zu nehmen / welchen Sie nullo modo, nullaque ratione contraveniren noch widersprechen können / wie Ihnen solches Dero beywohnende Fürstl. æquanimität und Rechtliebendes Gemüth von selbst dictiret.

IX.
An
Käyserl. Majest.
allerunterthänigste Bitte.

AEs wird Ew. Käyserl. Majest. von mehr Hochbesagten Fürstl. Hause Anhalt hiermit anderweit allerunterthänigst imploriret und gebethen / auff diese und vorige desselben eingebrachte geziemende Implorationes und Deductiones, in Rechten zuerkennen und auszusprechen / daß Selbiges gestalten Sachen nach / in den Besitz des nach Absterben Herrn Herzog Julius Franzens erledigten Herzogthums Sachsen / Engern und Westphalen / und alle dessen zugehörige in den Lehn-Brieffen specificirte Lande / wie Er solche besessen und inne gehabt / aller andern Contradictorn und vermeynten Compræ-tendenten Einwendens unerachtet [nachdem Ihrer keiner / so viel man weiß / Ew. Käyserl. Majest. ergangenen allergnädigsten Käyserlichen Decreten, mit Einbringung der anbefohlenen Deductionen, in so geraumer Zeit / keine Folge geleistet / sondern sich notorie deren versäumet] zu immittiren und darbey zuschützen / die jenigen aber / welche sich dessen thätlich angemasset / und solches annoch inne haben und besitzen / dasselbe so fort zu evacuiren, und alle daraus gehobene Nutzungen / samt dem völligen Archiv, und andern dahin gehörigen Documentis, Acten, Uhrkunden und Brieffschafften / wie die Namen haben mögen / nichts davon ausgeschlossen / dem Fürstl. Hause Anhalt zu restituiren, und sich aller weiteren turbationen, violentien und

Beeinträchtigungen dieserhalben gänzlich zuenthalten schuldig und verbunden seyn sollen / biß ein-oder der ander von selbigen hohen Herren Comprætendenten in ordinario possessorio vel petitorio ein besseres Recht wider dasselbe gebührend ausgeführet.

Solte auch schließlich etwas über verhoffen unbeantwortet blieben seyn / dem will Anwalt hiermit generalia juris & facti in bester und beständigster Rechts-Form entgegen gesetzt / und daran / wie auch sonst weder tacite noch expresse nicht das allergeringste concediret und eingeräumet haben.

Wer über und was sonst omnimeliori modo hätte können / sollen oder mögen gebethen werden / wird **Sw. Kaysrl. Majest. Allerhöchstes Mild-Richterliches Amt** pro largissima Juris & Justitiæ administratione humilime imploriret ; Und gleich wie die sämtlichen Regierenden Fürsten zu Anhalt sich hierin Allergnädigster Erhörung unterthänigst getrösten / Also wünschen Sie **Sw. Kaysrl. Majest. von GOTT dem Allerhöchsten /** nechst beständiger glücklicher und langwieriger Kaysrl. Regierung / einen Sieg über den andern wider Dero und des Heil. Reichs Feinde / und Empfehlen sich Dero beharrlichen Kaysrl. Huld und Gnade in Allerunterthänigsten Devotion ; Anwalt aber ist und bleibet Zeit Lebens

Beilage

A.

Wir von Gottes Gnaden / JULIUS Franck /
Herzog zu Sachsen / Engern und Westphalen / in ei-
nem / und Wir von desselben Gnaden / Johann
George / Fürst zu Anhalt / Graff zu Alscanien / Herr
zu Zerbst und Bernburg / für Uns und im Nahmen
Herrn VICTOR AMADEUS, Herrn Wilhelms und Herrn
Carl Wilhelms und dessen sämbtliche Herren Brüder / auch Un-
sers Pflege-Sohns / Herrn Emanuel Lebrechts / allerseits Für-
sten zu Anhalt / am andern Theile / urkunden und bekennen hiermit:
Demnach Wir Uns beyderseits der zwischen Uns sich enthaltenen
Bluts-Verwandniß erinnert / und die Kaysersl. confirmation der
zwischen Chur-Sachsen und Uns Herzog Julius Francken /
getroffenen Erb-Verbrüderung nicht allein nicht erhalten werden
können / sondern auch durch ein ohnlängst von Uns den Fürsten zu
Anhalt extrahirtes Kaysersliches Decretum alle Hoffnung zu solcher
confirmation gänzlich benommen worden.

Als haben Wir rahtsam und nöhtig befunden / nach Unserer
hochlöblichen Vorfahren Exempel das Successions-Recht / so die Ju-
ra sanguinis einer Linien an der andern Herzogthümern / Fürsten-
thümern / Landen und Leuten von Rechts wegen zulegen / vermittelst
dieses nachstehenden Pacti destomehr zuversichern und auff die beae-
bende Fälle / so wohl der hinterbleibenden Fürstl. Wittwen und Allo-
dial-Erben hohes Interesse zu verwahren / als auch von beyderseits
Landschafften und Untertbanen alles Unheil / so die Ungewisheit der
Successionen mit sich zu führen pfeget / abzuwenden.

Wir verordnen diesemnach und pacificiren hiermit / wie es zurecht
am beständigsten geschehen kan und mag / für Uns / die übrige Für-
sten zu Anhalt / Unser und Ibro Ed. Erben und Nachkommen bey-
derley Geschlechtes:

[A]

Erste

Erstlich/ Im Fall Wir Herzog Julius Franz/ oder Unsere
künftige Männliche Leibes- Lehns Erben mit Tode abgehen / und
also des ALBERTI (welcher des Bernhardi Electoris Saxonici ältester
Sohn gewesen) Linie in und mit Uns oder Ihnen über kurz oder
lang gar erlöschten solte / Alsdann succediren in Unserem Herzog-
thumb Sachsen/ Engern und Westphalen und allen desselben Re-
galien/ Fürstlichen Würden/ Graffen und Herrschafften/ Rechten/
Gerichten/ Zöllen/ Beleiten/ Ansprüchen und Processen/ in Sum-
ma allen denen Reichs- Lehen/ Landen und Gerechtigkeiten/ so Wir
als Herzog zu Sachsen/ Engern und Westphalen / würcklich besi-
ßen/ oder von Rechtswegen und Inhalts der Kaysersl. Lehn- Briefe
haben und besizen solten/ nichts davon ausgeschlossen / Die obge-
nannte Unsere Bettern Fürsten zu Anhalt/ und Ihr. Ed. Fürstl. Lei-
bes- Lehns- Erben: Im Fall aber Wir Fürst Johann George
und die obbeschriebene Unsere Herren Bettern/ Fürsten zu Anhalt/
wie auch Unserer und Ihrer Ed. Männliche Leibes- Lehns- Erben
ohne Hinterlassung dergleichen Lehns- Successoren Fürsten zu An-
halt mit Tode abgehen / und also des HENRICI als Bernhardi
Herzogen und Churfürsten zu Sachsen andern Sohns / Linie in
Uns oder Ihnen ganz erlöschten würde; Alsdann succediret in dem
Fürstenthumb Anhalt/ dem incorporirten freyen Weltlichen Stifft
Gernrode / der Graffschafft Mühlungen und allen andern Graff-
und Herrschafften/ Regalien/ Würden/ Zöllen/ Rechten / Ansprü-
chen und Prætensionen, In Summa allen Unsern und Unserer Her-
ren Bettern Reichs- Lehen und Landen/ die Wir izo würcklich besi-
ßen oder vermöge der Lehn- Briefe und von Rechts- wegen haben
und besizen solten/ nichts davon ausgeschlossen / Hochgedachter
Unser Herr Better / Herzog Julius Franz und Sr. Ed. Fürstl.
Leibes- Lehns- Erben.

Zum andern / Damit aber gleichwol einer oder der andern
Linien hinterbleibende Fürstliche Gemahlinnen und Töchter/
Standesmäßig unterhalten/ ausgestattet und dergestalt versorget
werden mögen/ daß Sie der abgehenden Linie es zu dancken/ und de-
roselben Gedächtniß desto wehrter zu halten Ursach haben / So ist
unter Uns ferner abgeredet und beschlossen/ daß nicht allein die Wit-
tumen und Leib- Kenthen / so ein oder der andere Theil constituiret
ha-

haben wird / von dem succedirenden Theile denen Fürstlichen Witt-
wen præstirt und gelieffert / die unverehlichten Princeßinnen nach
des Hauses Herkommen / ausgestattet / und was zur Allodial-
Erb schafft nach Sächsischen Rechten gehöret / ihnen abgefolget /
sondern auch aus dem angestammten Lehnen ihnen Zweymahl
hundert tausend Reichsthaler gezahlet und entrichtet wer-
den sollen.

Drittens / Nicht weniger geloben Wir einander und verspre-
chen hiermit / für Uns und die sämtlich mitbeschriebene / auch Unse-
re und Ihrer Ed. Erben und Nachkommende Herzoge zu Sachsen /
Engern und Westphalen und Fürsten zu Anhalt hochbeteuerlich /
daß die Landschafften und Unterthanen bey denen obbedeuteten
Eröffnungsfällen in dem Herzogthumb Sachsen und denen dar-
zu gehörigen Landen / so wol als in dem Fürstenthumb Anhalt
und denen darzu gehörigen Landen / bey allen ihren Privilegien /
Ehren / Statuten / Gewohnheiten / Rechten und Gerechtigkeiten
in Ecclesiasticis & secularibus gelassen und geschüzet / wie auch der
abgegangenen Fürstlichen Linien getreue Ministri, Räte / Haupt-
und Ambt-Leute / Zoll-Einnehmer und alle Bediente von der suc-
cedirenden Linie in Schirm und Schutz genommen / für andern wie-
der befördert / ihrer geleisteten treuen Dienste wegen wol recompen-
siret / auch Sie wegen rückständiger erweißlichen Besoldung und
habender Anforderung contentiret werden sollen.

Vierdtens / Dieweil diese disposition nur eine erneuerung der
alten Erb-Verbrüderungen und fürnehmlich wegen der Allodial-
Erbinnen / Wittwen und Unterthanen / auffgerichtet ist / die Jura
sanguinis und Agnationis auch die Succession einem Fürstlichen Theil
in des andern aperirten Landen ohne dem zulegen; So wollen Wir
die allergnädigste Kaiserliche Confirmation noch zur Zeit hierüber
zu suchen anstehen / jedoch die rechte bequeme Gelegenheit / sie zu er-
bitten / ergreifen / und unsere Fürstliche Erben und Interessenten da-
durch bestomehr zu versichern beflissen seyn / Inmittelst aber ein sol-
ches expedient besinnen und zu Werke richten / dadurch der andern
Linie die Possession auff dem Eröffnungs-Fall vermehret und an-
dern Häusern / so darnach aspiriren möchten / die Gelegenheit dazu
zugelangen / so viel an uns ist / benommen werde.

Fünffstens / Wollen Wir auch einander überall getreulich
meinen / ein Theil des andern Auffnehmen und Wolsahrt fördern/
einander in allen Fürfallen-und Angelegenheiten am Kayserlich-
Chur-und Fürstlichen Höfen / auch bey Reichs-Tagen und Con-
venten / und wo es sonst die Nohtdurfft erfordert / Freund-Bets-
terlich und in geheim assistiren und alles thun und fürkehren was ge-
treuen Stamm-und Bluts-Berwandten Bettern gegen einander
zu thun und fürzuehren / wol anstehet und gebühret. Zu dessen
Benhrkundigung haben Wir Julius Frank/ Herzog zu Sach-
sen/Engern und Westphalen/ und Wir Johann George/ Fürst
zu Anhalt / für Uns und im Nahmen aller übrigen Fürsten zu An-
halt / (damit die Sache noch unter wenigen und desto geheimer blei-
be) diese erneuerte Erb-Vereinigung und inserirte Disposition mit
Unser eigenhändigen Unterschrift und auffgedruckten Fürstl. Sie-
gel bestärcket / Wie auch der Fürst zu Anhalt / darbeneben verspro-
chen / daß so bald des Herrn Bettern Herzogen zu Sachsen Ed. de-
nen andern regierenden Fürsten zu Anhalt / es zu offenbahren belie-
ben werden/deroselben Unterschrift und Siegel hinzugethan / oder
doch dero Dienst-und Freund-Betterliche Genehmhaltung und
danckbahre approbation Sr. Ed. verschafft und eingehändiget wer-
den solle. Alles getreulich / Fürstlich und sonder Befehrd.

Geschehen und gegeben zu Wien am 15. Martij / im Jahr
nach CHRISTI Geburt 1678.

[L. S.]

Julius Frank/
Herzog zu Sachsen.

[L. S.]

Johann George/
Fürst zu Anhalt.

Julius

Julius Frank.

Befehlen hiermit allen Unseren
Ministris, Rächten / Ampt-Leuten /
Officierern / Zollverwaltern / Magi-
straten, Soldaten / und allen die zu
der Zeit / da Wir nach dem Willen des Allerhöch-
sten / aus dieser Welt ohne Hinterlassung Männli-
cher Leibes-Lebens Erben abscheiden solten / in Un-
seren Pflichten und Diensten stehen / und etwas
Unsertwegen zu befehlen / und zu administriren
gehabt / daß sie wegen der Durchlauchtigen Für-
stin / Unserer Herzgeliebten Gemahlin Id. und Un-
serer Princeßinnen wegen die Possession in Un-
serm Fürstenthumb Sachsen und dem Lande zu
Hadeln und allen Orthen / wo es nöhtig seyn kan /
ergreifen und erhalten / damit sie Unsere hochge-
liebte Gemahlin und Princeßinnen nicht allein we-
gen dero Wittthumbs und Allodial-præten-
sionen / sondern auch der zweymahl hundert tausend
Reichsthaler halber / welche die Fürsten zu Anhalt /
alsz Unsere freundliche liebe Herren Vetter und
Lehen-Successores aus dem Lehen zu entrichten
versprochen / für Quittirung der Posses gezahlet
und vergnüget empfangen mögen.

Und weil die Leib-Kenthen / Erb-Güter und
oberwehnte zweymal hundert tausend Reichstha-
(B) ler

ler von dem Fürstl. Hause Anhalt zuentrichten
seynd Unserer Frau Gemahlin und Princeßin Ed.
auch die Posses der Lehen Güther zu Ihrer Si-
cherheit und excludirung anderer Häuser / so dar-
nach streben möchten / im Nahmen desselben Fürstl.
Hauses Anhalt erhalten / und nach Ihrer Befrie-
digung demselben völlig einräumen werden : Allz
haben auch Unsere Ministri, Räte / Ampt-Leu-
te / Officierer / Zollverwalter / Magistraten, Sol-
daten und alle Administratoren und Befehl-
haber sich darnach zu achten / daß die Posses zu-
gleich im Nahmen Hoherwehnter Fürsten zu An-
halt von Ihnen apprehendiret / auch denen jeni-
gen / so von dem Fürstl. Hause Anhalt zu ergreif-
fung der Possession deputiret werden möchten /
mit allen Willen und Nachdruck zu assistiren /
und alle andere Häuser / so dergleichen attentiren
würden / abgewiesen werden / daran vollbringen
sie Unsern Willen / und Wir seynd zc.



Er Röm. Käyserl. Majestät
 Unsern Allergnädigsten Herrn ist in
 Unterthänigkeit referiret worden/
 was bey Deroselben Herr Johann George
 Fürst zu Anhalt / für sich und im Nahmen seiner
 Herren Vettern/ der sämbtlichen Fürsten zu An-
 halt / wegen des Anfalls und Successions-
 Rechts an dem Fürstenthumb Sachsen-Lauen-
 burg nochmalen angesucht / und aus denen von
 Ihme dabey angeführten Ursachen/die etwa hier-
 in von ein-oder anderen Reichs-Ständen gesuchte
 Confirmationes abzuschlagen / und Ihme und
 Seine Vettere bey deren Successions-Recht/
 auch im Fall der Casus [welchen Gott abwenden
 wolte:] über lang oder kurz entstehen solte / bey
 würcklich angestammeter Succession allerkräft-
 tigst zu schützen und Hand zu haben gebehthen hat.

Wie nun Allerhöchstgedachte Ihre Käyserliche
 Majest. obbemelten Hn. Johann George/
 Fürsten zu Anhalt/und seinen sämbtlichen Vettern
 dasjenige/was ihnen von Geblüt und Rechtswe-
 gen zukommt/gnädigst gerne gönnen mögen/auff sol-
 chen Fall auch Ihnen einiges præjudiz zu ziehen
 zu lassen / nicht gemeinet seynd:

Alß haben dieselbe / was hierinnen also ange-
bracht worden / für dißmahl ad Acta zu legen / und
dessen seiner Zeit ingedenck zu seyn / solches auch
Ihme / mehr-ernannten Herrn Johann Be-
orgen / Fürsten zu Anhalt / zur Kaysersl. Resolu-
tion per Decretum anzudeuten / gnädigst anbe-
fohlen.

Signatum zu Wien / unter Ihrer Kaysersl.
Majest. hervorgedruckten Secret Insiegel / den
Siebenzehenden Decembr. Anno Sechzehenhun-
dert Sieben und Siebenzig.

V^c. Leopold Wilhelm /
Graff zu Königsegg.



Reinhard Schröder.

AB BB 2407

ULB Halle 3
004 543 36X



Slb

Kon





Die Kaysersliche
 stät ꝛ.
 erthänigste
 onstration

Bitte
 daldts
 Des
 n Hauses Anhalt
 gegen
 daldten
 Der
 chsen-Lauenburgischen
 ncessinnen ꝛ.

as durch Absterben Weyland
 Herzogs zu Sachsen ꝛ. dem Hoch
 allene Ascanische Stamm Herz
 gemachte Erb Prætension,
 wie auch deren Ungrund
 ffend ꝛ.

n sub Lit. A und B.
 Umb

Endliche zuer Gnädigste Immission in solch Herzogthum ꝛ.
 Und Kaysersl. Manutenenz bey dieser angestammeten
 Succession.

ANNO M. DC. XCIII.

